www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Zonenvorschriften Landschaft

Planungsbericht

Auflageexemplar

Fachliche Begleitung / Beratung

Bearbeitung	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG Unterdorfstrasse 38, Postfach 4415 Lausen 061 / 926 84 30
	www.stierli-ruggli.ch info@stierli-ruggli.ch
Bearbeitung	Edith Binggeli-Strub, Brigitte Bauer

Datum	13. Februar 2017
Datei-Name	23026_Ber01_Planungsbericht_Planauflage_12_04_2017.docx

Inhalt

1 Einleitung / Ausgangslage ... 1
1.1 Einleitung ... 1
1.2 Ausgangslage ... 1
2 Gegenstand der Beurteilung ... 2
2.1 Verbindliche Planungsinstrumente ... 2
2.2 Orientierende Planungsinstrumente ... 2
3 Organisation, Ablauf der Planung ... 2
3.1 Organisation ... 2
3.2 Ablauf der Planung ... 3
4 Berücksichtigung übergeordnete Rahmenbedingungen / Umsetzung in Zonenvorschriften ... 4
4.1 Relevante gesetzliche Grundlagen ... 4
4.2 Kantonale Vorgaben und Randbedingungen ... 5
5 Kantonaler Richtplan ... 14
6 Inventare Bund / Kanton ... 18
6.1 Bundesinventar der historischen Verkehrswege ... 18
6.2 Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung ... 18
6.3 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) 19
6.4 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS ... 20
6.5 Kantonales Inventar der geschützten Naturobjekte ... 22
6.6 Kantonales Ornithologisches Inventar / Reptilieninventar ... 22
6.7 Kantonales Geologisches Inventar ... 24
6.8 Klimafunktionskarten ... 25
6.9 Kantonales Feldscheunen-Inventar ... 26
6.10 Konzessionsgebiet für die Salzgewinnung ... 26
7 Kommunale Grundlagen ... 27
7.1 Planungsleitbild mit Räumlichem Konzept ... 27
7.2 Naturinventar 2015 ... 27
7.3 Beurteilung Naturinventar durch die Kommission / Umsetzung in Zonenvorschriften ... 29
7.4 Waldentwicklungsplanung ... 29
7.5 Koordination mit der Siedlungs- und Erschliessungsplanung ... 30
7.6 Spezialzone Schönenberg - von den Planungsarbeiten ausgenommen ... 30
8 Überblick Planungsresultat ... 30
8.1 Allgemeines zu den Zonenvorschriften ... 30
8.2 Zonenplan / Zonenreglement Landschaft ... 32
8.3 Allgemeine Bestimmungen im Zonenreglement / Vollzug ... 37
8.4 Fazit / Änderungen durch die Revision Zonenvorschriften Landschaft ... 40
9 Kantonale Vorprüfung ... 41
10 Information / Mitwirkung ... 42
10.1 Öffentliches Mitwirkungsverfahren ... 42
11 Beschlussfassung / Auflageverfahren ... 42
12 Genehmigungsantrag ... 43
Anhang 1 Kommunale Reaktion auf kantonale Vorprüfungsergebnisse (Vorprüfungsbericht vom 3. Oktober 2016) ... **44**

1 Einleitung / Ausgangslage

1.1 Einleitung

Der vorliegende Planungsbericht zur Revision Zonenvorschriften Landschaft erläutert die Planungsmassnahmen, beschreibt die Grundlagen und Vorgaben und zeigt auf, welche Planungsphasen die Planungsinstrumente jeweils durchlaufen haben.

Unter Punkt 8 ist eine Zusammenfassung / Überblick über die Planungsresultate erfolgt. Dem Leser wird ein Überblick über die Revisionsarbeiten und die überarbeiteten Planungsinstrumente vermittelt. Änderungen gegenüber der Planung 1993 werden aufgeführt, Neuerungen aufgrund übergeordneter Grundlagen beschrieben etc. Ab Kapitel 4 werden im Detail die Planungsgrundlagen und Planungsvorgaben erläutert.

1.2 Ausgangslage

Veränderte kantonale Rahmengesetzgebung

Die Gemeinden sind, gestützt auf Art. 21 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), angehalten, ihre Planungsinstrumente periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie der dazugehörenden Verordnung (RBV) im Jahr 1998 ist eine veränderte übergeordnete Rahmengesetzgebung auf kantonaler Ebene vorhanden. Mit dem neuen RGB wurde das bisherige Baugesetz aus dem Jahre 1967 abgelöst. Damit ist insbesondere eine formelle Anpassung der kommunalen Planungsinstrumentarien erforderlich. Es gilt zudem weitere geänderte bzw. neue kantonale und eidgenössische Gesetze und Inventare zu beachten.

Zonenvorschriften Landschaft, Frenkendorf

Die vorhandenen Planungsinstrumente der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Frenkendorf, bestehend aus Zonenplan und Zonenreglement Landschaft, wurden im Jahr 1993 von der Gemeindeversammlung beschlossen und 1998 in Rechtskraft gesetzt (RRB Nr. 2344 vom 24. November 1998).

Planungsanstoss

Seit der Beschlussfassung der geltenden Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Frenkendorf im Jahr 1993 hat sich nicht nur die übergeordnete Gesetzgebung geändert. Auch im Landwirtschaftsgebiet unterlag die Bewirtschaftung einem Wandel. Diese Entwicklung wurde durch das kantonale Programm des ökologischen Ausgleichs wesentlich beeinflusst. Weiter hat insbesondere das eidgenössische Raumplanungsgesetz für landwirtschaftliche Produktionsformen und Nutzungen im Landschaftsgebiet wesentliche Änderungen erfahren.

Die Revision der Zonenvorschriften Landschaft und die damit verbundenen Planungsarbeiten wurden im März 2015 in Angriff genommen. Als erster wichtiger Schritt wurde ein Naturinventar für das Landschaftsgebiet der Gemeinde Frenkendorf erstellt. Mit diesem wurden die wertvollen Naturwerte der Gemeinde inventarisiert. Das Naturinventar diente als Grundlage für die weiteren Planungsschritte.

Im Weiteren sind auch zahlreiche Überlegungen, welche in den dafür eingesetzten Gremien (Kerngruppe / Begleitgruppe) diskutiert und als für das Landschaftsgebiet von Frenkendorf massgebend erachtet wurden, in die Planung aufgenommen.

2 Gegenstand der Beurteilung

Nachfolgend aufgeführte Planungsinstrumente und orientierende Planungsdokumente wurden im Rahmen der Revision der Zonenvorschriften Landschaft für das Gebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes erarbeitet.

2.1 Verbindliche Planungsinstrumente

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1: 5'000
- Zonenreglement Landschaft

2.2 Orientierende Planungsinstrumente

- Naturinventar 2015
- Planungsbericht
- Mitwirkungsbericht

3 Organisation, Ablauf der Planung

3.1 Organisation

Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Revision der Zonenvorschriften Landschaft wurde durch verschiedene Gremien begleitet. Diese setzte sich aus verschiedenen Interessen- und Nutzervertretern zusammen. Die Kerngruppe erarbeitete gemeinsam mit dem Planungsbüro die Entwürfe und die Begleitgruppe brachte sich bei der anschliessenden Beratung mit ein. Der Gemeinderat als vollziehende Planungsbehörde verabschiedet die vorliegenden Planungsresultate.

Kommissionen / Gremien Revision Zonenvorschriften Landschaft

Mitglieder Kerngruppe

• Urs Kaufmann	Gemeinderat
• Urs Flückiger	Bauverwaltung
• Daniela Müller Brodmann	Bauverwaltung (Umwelt, Energie, Abfall)
• Arthur Rohrbach	Raumplanungs- und Baukommission / Vorstand Natur- und Vogelschutzverein

zusätzliche Mitglieder Begleitgruppe:

• Danica Rohrbach	Gemeinderätin
• Toni Kummli	Bürgergemeinde, Waldchef
• Stefan Müller	Landwirt
• Christian Pfistner	Landwirt

Mitglieder des Gemeinderates (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung):

• Gradl Roger	Gemeindepräsident
• Egger Dominik	Gemeinderat
• Capaul Schwob Doris	Gemeinderätin
• Janzi Ruth	Gemeinderätin
• Kaufmann Urs	Vizepräsident
• Rohrbach Danica	Gemeinderätin
• Trüssel Andreas	Gemeinderat
• *Schweizer Rolf*	*ehem. Gemeindepräsident (demissioniert per 30. Juni 2016)*

Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Vom Planungsbüro zeichnet sich Edith Binggeli-Strub, Raumplanerin, dipl. Natur- und Umweltfachfrau FA für die Bearbeitung und fachliche Beratung der Gemeinde verantwortlich.

3.2 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Grundlagenerarbeitung / Analyse	März – April 2015
– Naturinventar (Bearbeitung durch oekoskop, Basel) Fertigstellung	Frühjahr / Sommer 2015 30. Oktober 2015

– Erarbeitung Entwurf Zonenvorschriften Landschaft in Zusammenarbeit mit der Kern- und Begleitgruppe	ab April 2015 - Mai 2016
– Verabschiedung der neuen Zonenvorschriften Landschaft durch den Gemeinderat	27. Juni 2016
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	13. Juli 2016
– Mitteilung der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung	3. Oktober 2016
– Öffentlichen Mitwirkungsverfahren (MWV)	2. Sept. 2016 - 17. Okt. 2016
– Verabschiedung Mitwirkungsbericht durch den Gemeinderat	23. Januar 2017
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	23. Januar 2017
– Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	*3. April 2017*
– Auflageverfahren	*2. Mai 2017 - 31. Mai 2017*
– Genehmigungsverfahren	*..... ausstehend*

4 Berücksichtigung übergeordnete Rahmenbedingungen / Umsetzung in Zonenvorschriften

4.1 Relevante gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen Bund / Kanton

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG vom 22. Juni 1979) und Verordnung zum Raumplanungsgesetz (RPV vom 28. Juni 2000)
- kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG vom 08. Januar 1998) und Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV vom 27. Oktober 1998)
- Eidgenössische und kantonale Gesetze über Naturschutz, Umweltschutz, Wald, Gewässer, Landwirtschaft etc.

Weitere Grundlagen Kanton / kantonale Wegleitungen, Vorlagen etc.

- Konzept räumliche Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft (KORE, LRB Nr. 37 vom 04. September 2003)
- Kantonaler Richtplan BL (Beschluss des Bundesrates vom 8. September 2010)
- Wegleitung des Bundes "Raum den Fliessgewässern", BAFU Mai 2000
- div. Arbeitshilfen / Wegleitungen / Mustervorlagen des Amtes für Raumplanung BL
- digitale Datengrundlagen (Zonenplan Landschaft, historische Verkehrswege, Biodiversitätsförderflächen, kant. Schutzgebiete usw.), vom Amt für Raumplanung BL zur Verfügung gestellt

4.2 Kantonale Vorgaben und Randbedingungen

Im Schreiben von Kreisplaner O. Stucki vom 10. Juni 2015 sind die kantonalen Randbedingungen zur Revision der Zonenvorschriften Landschaft zusammengefasst. Nachfolgend werden die Randbedingungen des Kantons aufgeführt und in jedem Punkt auf die Umsetzung in den Zonenvorschriften Landschaft hingewiesen (nachfolgende Nummerierung entspricht dem Bericht "kantonale Randbedingungen").

1 Allgemeines zu den Zonenvorschriften

- *Bestimmung, welche bereits auf Stufe Bund und Kanton geregelt sind, sollen wo möglich im kommunalen Reglement nicht wiederholt werden, da bei Änderungen von übergeordneten Gesetzesbestimmungen jeweils auch das kommunale Reglement wieder anzupassen bzw. zu mutieren wäre.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Sofern für das Verständnis und die Lesbarkeit notwendig wurden Passagen aus übergeordneten Gesetzen im Zonenreglement eingefügt. Sie sind jedoch klar als nicht durch die Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessende Inhalte gekennzeichnet worden (kursiv und unterstrichen). Gleichzeitig wird in der Kommentarspalte auf das anzuwendende Gesetz verwiesen.

2 Standortgebundenheit: Zonen für öffentliche Werke und Anlagen / Spezialzonen

- *Zwingende Vorgabe: Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (öWA) und Spezialzonen können nur dann festgelegt werden, wenn die vorgesehene Nutzung einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert. Die in den rechtskräftigen Zonenvorschriften enthaltenen öWA- und Spezialzonen sind zu überprüfen und neu zu beurteilen.*
- *Empfehlung: öWA-Zonen sind nur dann auszuscheiden, wenn diese grössere räumliche Auswirkungen haben. Für Kleinzonen wie z.B. Reservoir ist das Ausscheiden von öWA-Zonen nicht erwünscht.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die öWA-Zonen Werkhof, Reservoir „Eben-Ezer“ und Ozonanlage wurden überprüft. Es handelt sich dabei um bestehende Anlagen im öffentlichen Interesse, welche standortgebunden sind. An den vorbestandenen öWA-Zonen wird daher festgehalten. Somit kann die Bevölkerung nachvollziehen, an welchen Standorten die Gemeinde ihre Aufgaben für das Gemeinwohl wahrnimmt.

Der Robinsonspielplatz ist am angestammten Ort seit 1982 heimisch und bietet für Kinder und Jugendliche einen naturnahen und selbst gestaltbaren Erlebnisraum. In einem sich immer weiter verdichtenden Wohnumfeld sowie immer enger werdenden Stundenplänen ist dies ein wichtiges komplementäres Angebot. Der Platz ist aufgrund des langjährigen Bestandes, der Akzeptanz in der Bevölkerung, dem Zugang und nicht zuletzt aufgrund des hohen Aktivitätsfaktors ausserhalb bzw. im Anschluss an das Siedlungsgebiet am richtigen Standort.

Die Spezialzonen Häckselplatz, Sammelparkplätze und „Eben-Ezer“ wurden grundsätzlich aus den rechtskräftigen Zonenvorschriften übernommen. Bei den Sammelparkplätzen wurde die Abgrenzung der tatsächlich vorhandenen Nutzung angepasst (Fläche wurde grundsätzlich nicht erweitert, lediglich umgelagert). Bei der Spezialzone „Eben-Ezer“ wurde die Mutation aus dem Jahr 2009 in den Zonenvorschriften nachvollzogen.

Die Spezialzone Schönenberg wird aktuell in einem separaten Planungsverfahren behandelt und ist daher nicht Teil der vorliegenden Zonenplanvorschriften Landschaft (siehe Kapitel 7.6).

3 Landwirtschaft

- *Zwingende Vorgabe: Die Fruchtfolgeflächen gemäss KRIP sind im Zonenplan orientierend darzustellen. Auf den entsprechenden Flächen ist Landwirtschaftszone festzuliegen.*
- *Empfehlung: Ist eine Landschaftsschutzzonen vorgesehen, so ist je nach Schutzvorschrift darauf zu achten, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht verunmöglicht wird. Zukunftsträchtige Betriebe müssen die Möglichkeit haben, in Hofnähe weitere betrieblich erforderliche (zonenkonforme) Bauten zu erstellen.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Fruchtfolgeflächen: Die digitalen Daten sind bei der GIS-Fachstelle bezogen und unverändert im Zonenplan Landschaft als orientierende Inhalte dargestellt worden (siehe dazu auch Erläuterungen unter Punkt 5 „kantonaler Richtplan“, Abschnitt L2.2).

Überlagernde Schutzzonen: Landschaftsschutzzonen sowie Streuobstschutzzone stützen sich in ihrer Ausdehnung auf den kantonalen Richtplan, Vorranggebiet Landschaft. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist grundsätzlich in Beachtung der Schutzziele ohne einschränkende Wirkung möglich. Es werden jedoch Erhaltungs- und Förderziele aufgeführt. In Hofnähe sind zonenkonforme Bauten und Anlagen zulässig.

4 Natur und Landschaft

Zwingende Vorgaben:

- *Erstellung eines Naturinventars und verbindliche Umsetzung des Inventars*
- *Konzeptionelle Integration des ökologischen Ausgleichs in den Zonenvorschriften*
- *Berücksichtigung der kantonal geschützten Naturobjekte im orientierenden Inhalt*
- *Berücksichtigung der übrigen kantonalen Inventare (Waldinventar, Reptilieninventar, ornithologisches Inventar etc.)*
- *Die kommunalen Naturschutzzonen G13-G15 „Christen, Unter den Flühen; Wolfenried; Rappenfluh“ sind nach Osten bis zur Gemeindegrenze zu erweitern (kantonaler Richtplan Vorranggebiet Natur)*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

- Das Naturinventar wurde durch die Firma oekoskop, Basel, 2015 erstellt.
- Ökologischer Ausgleich / Vernetzung: Gestützt auf das Naturinventar sollen wertvolle Naturobjekte als verbindliche Schutzobjekte in die Zonenvorschriften aufgenommen werden. Es ist hier anzumerken, dass einige Naturobjekte (Extensivwiesen, Hecken etc.) beim Kanton als Biodiversitätsförderflächen angemeldet sind, die auf einer Freiwilligkeit beruhen und vertraglich an Zeiträume gebunden sind. Die Gemeinde möchte eine Unterschutzstellung nicht erzwingen, sondern setzt auf Freiwilligkeit, sei es durch eine verbindliche Unterschutzstellung oder durch Öko-Verträge mit dem Kanton / der Gemeinde.
- Kantonales Inventar der geschützten Naturobjekte: In Frenkendorf gibt es mit dem Vogelschutz- und Wildschongebiet „Egg-Hülftematt“ ein Objekt. Mit Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 1968 ist lediglich ein Jagdverbot ausgesprochen worden. Aussagen zur Bodennutzung und Schutz von Naturwerten wurden keine gemacht. Weiterführende Festlegungen, gemäss dem Naturinventar, sind im unteren Hangteil in kommunalen Naturschutzzonen aufgeführt. Im oberen Hangteil besteht eine Landschaftsschutzzone, welche die Freihaltung der Landschaft regelt.
- Berücksichtigung der kantonalen und eidgenössischen Inventare: Im Kapitel 6 werden die verschiedenen Inventare und deren Umsetzung in die Zonenvorschriften behandelt. Namentlich sind dies Reptilieninventar / Ornithologisches Inventar beider Basel sowie das geologische Inventar, das Bauinventar (keine Objekte ausserhalb des Siedlungsgebietes) und das Feldscheuneninventar (keine Objekte). Daneben werden auch Bundesinventare wie das BLN (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung), das ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) und IVS (Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz) aufgeführt.
- Naturschutzzone G13: Die Naturschutzzonen wurden in östliche Richtung bis zur Gemeindegrenze von Liestal erweitert.
- Berücksichtigung naturschützerischer Vorgaben gemäss WEP: Die Waldentwicklungsplanung ist bei der Planung konsultiert und übernommen worden. Betreffend Kletterei ist eine Koordination zwischen Kanton und IG Klettern im Gange, Details werden in der Umsetzung geregelt.

5 Gewässer

- *Zwingende Vorgabe: Es ist der Raumbedarf der Gewässer gemäss Art. 36a GSchG und Art. 41a ff. GSchV sowie der Schutz der Uferbereich gemäss Art. 18 und 21 Natur- und Heimatschutzgesetz durch Schaffung einer adäquaten Uferschutzzone mit entsprechenden Vorschriften sicherzustellen. Damit kann auch der Raum gesichert werden, um verbaute Gewässer zu revitalisieren oder eingedolte Gewässer wieder freizulegen. Offene und eingedolte Strecken von öffentlichen Gewässern sind als orientierende Inhalte in den Zonenplan einzutragen.*

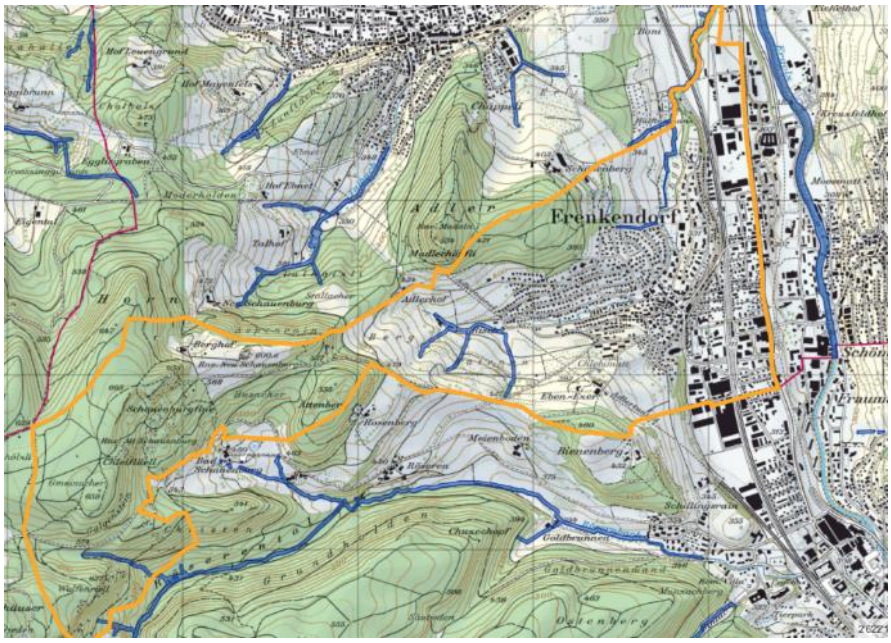

Auszug Provisorischer Gewässerraum (geoview.bl). Mai 2016

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Neu werden im Offenland, gestützt auf die sogenannte Schlüsselkurve des Bundes "Raum den Fliessgewässern", Uferschutzzonen ausgeschieden. Der provisorische Gewässerraum ist auf dem Geoportal des Kantons (www.geo.bl.ch) ersichtlich. Dabei werden Schutzbestimmungen zum Erhalt der Uferbestockung bzw. Uferbegleitvegetation im Reglement definiert.

Die eingesetzte Kommission hat im Rahmen der Bearbeitung der Zonenvorschriften Landschaft die Gewässerabschnitte (offene / eingedolte Gewässer) beurteilt und entsprechende Planungsmassnahmen definiert.

Als zukunftsgerichtete Strategie ist die Bachöffnung im nördlichen Bereich des Lochmattbächlis angedacht und mit einer Uferschutzzone das Areal gesichert worden. Bis zur Offenlegung ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung darf eine künftige Bachöffnung jedoch nicht verunmöglicht werden. Im Anhang 1 des Zonenreglementes wird unter dem Vegetationstyp H ein entsprechender Vermerk zum Objekt H6a aufgenommen.

Über den übrigen eingedolten Bächen wird vorwiegend Landwirtschaft betrieben, was den Zielen der vorgeschriebenen extensiven Nutzung in Uferschutzzonen widersprechen würde. Auf die Ausscheidung von Uferschutzzonen über eingedolten Gewässern wird verzichtet, zumal die Gesetzgebung diesbezügliche Bestimmungen enthält (GschV Art. 41a, Abs. 5b).

Der Regierungsrat hat am 27. Juni 2013 eine Änderung des Raumplanungs- und Baugesetz in Kraft gesetzt, welches den Gewässerraum zum Thema hatte. Inhalt dieser Anpassungen ist der vorgesehene Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes, in welchem zukünftig die Gewässerräume bezeichnet werden. Die Gemeinden haben nach Erlass dieses Nutzungsplanes die Aufgabe, die darin bezeichneten Gewässerräume in ihrer Nutzungsplanung abzubilden.

Bemessung, Revitalisierung, landwirtschaftliche bzw. übrige Nutzung, sowie die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums sollen sich an den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung orientieren (Zitat aus Vernehmlassung). Sofern die Bestimmungen der vorliegenden Uferschutzzonen nicht gegen den kantonalen Nutzungsplan verstossen, bleiben diese bestehen.

Bis zum Vorliegen der entsprechenden kantonalen Randbedingungen und Vorgaben bzw. Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes, werden die Schutzziele und Schutzvorschriften für Gewässer und deren Uferbereiche auf einen Erhalt der Uferbestockung und die Sicherung der Uferbereiche ausgerichtet (vgl. § 20 ZRL). Daneben regeln zudem bereits heute diverse eidgenössische Gesetze wie ChemRRV, DZV (Pufferstreifen, Anwendung von Hilfsstoffen etc.) den Umgang mit den Uferbereichen von Gewässern. Diese sind auch den betroffenen BewirtschafterInnen bekannt. Ergänzend wird in einem separaten Absatz 4 (§ 20 ZRL) auf die Förderung einer standortgerechten Ufervegetation hingewiesen. In der Kommentarspalte werden mögliche Bewirtschaftungsformen wie Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Uferwiesen, extensiv bewirtschaftete Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Pufferstreifen etc. aufgeführt (gestützt auf GschV Art. 41c, DZV Anhang 4).

Somit ist die oben genannte Schutzzielausrichtung für Uferbereiche aus Sicht der Gemeinde zum heutigen Zeitpunkt ausreichend behandelt worden. Die Gemeinde wird sich im Rahmen der Vernehmlassung zum künftigen kantonalen Nutzungsplan "Gewässerraum" nochmals eingehend mit der Thematik befassen und allenfalls entsprechende Eingaben an den Kanton richten.

6 Kulturdenkmäler

- *Zwingende Vorgabe: Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind zu berücksichtigen. Bei der Erhaltung von historischen Verkehrswegen, die keine eigentlichen Bauten (z.B. Mauern) aufweisen, ist es empfehlenswert, das unmittelbare Umfeld dieser Wege unter Schutz zu stellen (z.B. Böschungen bei Hohl- und Dammwegen). Die kantonal geschützten Kulturdenkmäler sind orientierend einzutragen: Rebhäuschen Schauenburg, Pavillon Belvedere, Neu-Schauenburg.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Berücksichtigung IVS und ISOS:
Es wird hier auf die Erläuterungen unter Kapitel 6.1 "Bundesinventar der historischen Verkehrswege" und Kapitel 6.4 "Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS" verwiesen.

7 Archäologie

- *Zwingende Vorgabe: In den Zonenvorschriften sind archäologische Schutzzonen gemäss Angaben der kant. Fachstelle zu berücksichtigen.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die archäologischen Schutzzonen sind gemäss Angaben des Kantons in die Zonenvorschriften aufgenommen worden. Als Schutzziel wird in den Zonenreglementsbestimmungen die Erhaltung der archäologischen Stätten definiert. Die Kommentarspalte verweist bei Bodeneingriffen, die auf eine Gefährdung der archäologischen Substanz hinweisen, auf die Informationspflicht und die Notwendigkeit einer Bewilligung durch die zuständige Behörde. In der Kommentarspalte wird auf die landwirtschaftliche Nutzung hingewiesen, die im üblichen Rahmen zulässig ist und die eine Pflugtiefe von mehr als 25cm nicht zulassen.

8 Wald

- *Zwingende Vorgaben: Für das Waldareal gilt grundsätzlich die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton. Dies bedeutet unter anderem Folgendes:*
  - *1. Abgrenzung und Festlegung Waldareal: Waldareal ist im Zonenplan orientierend einzutragen und der tatsächliche Zustand vor Ort ist massgebend (=dynamische Waldgrenze). Davon betroffen ist auch die Landwirtschaftszone, welche unter dem Vorbehalt der dynamischen Waldgrenze festgelegt wird.*
  - *2. Sofern Nutzungszonen mit Bauzonencharakter (z.B. öWA-Zonen) an den Wald angrenzend ausgeschieden werden, kann ein Waldfeststellungsverfahren mit Festlegung von statischen Waldgrenzen nach der Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens durchgeführt werden.*
  - *3. Nutzungszonen gemäss RPG im Wald: Waldareal darf ohne Rodungsbewilligung nicht mit einer Nutzungszone gemäss RPG überlagert werden.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

1. Abgrenzung und Festlegung Waldareal: Das Waldareal wurde gemäss Grundbucheinträge Waldareal übernommen und orientierend im Zonenplan Landschaft dargestellt.

2. Nutzungszonen mit Bauzonencharakter in Waldnähe: Für Zonen mit Bauzonencharakter im Bereich von Waldarealen sind das Waldfeststellungsverfahren und die Definition von statischen Waldgrenzen vorzusehen. Für die Gemeinde Frenkendorf sind dabei die Spezialzonen „Robinsonspielplatz“ und „Schönenberg“ betroffen. Hier bestehen bereits statische Waldgrenzen.

3. Nutzungszonen gemäss RPG im Wald: Mit der Planung werden innerhalb des Waldareales keine Nutzungen definiert, die gegen die Waldgesetzgebung verstossen bzw. eine Waldrodung erfordern würden.

9 Umweltschutz

- *Zwingende Vorgabe: Soll mit den Zonenvorschriften Einfluss auf Standorte für Sendeanlagen genommen werden, ist der Vorrang des Bundesrechts in den Bereichen der Telekommunikation und des Immissionsschutzes zu beachten.*
- *Hinweis: Der Altlastenkataster ist unter geoview.bl.ch einsehbar.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Standorte von Sendeanlagen: Die Zonenvorschriften Landschaft machen keine Aussagen zu Sendeanlagen.

Altlasten: In der Gemeinde Frenkendorf sind im Landschaftsgebiet sechs Standorte im Altlastenkataster des Kantons aufgeführt. Es sind dies drei belastete Ablagerungsstandorte sowie eine belastete Schiessanlage. Bei Bauvorhaben sind diese in der Planung zu berücksichtigen.

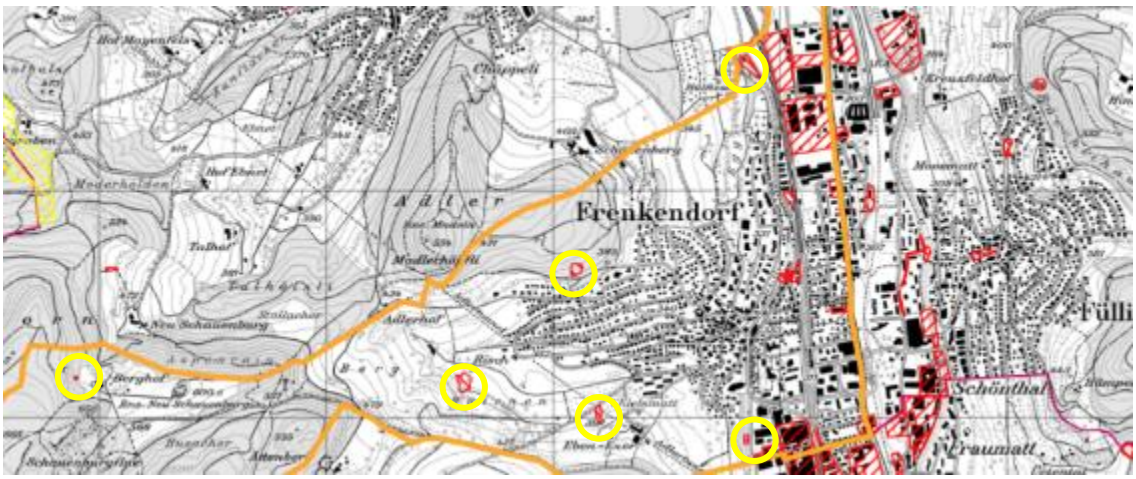

Auszug Altlastenkataster (geoview.bl). Mai 2016

Altlasten im Landschaftsgebiet:

Hülften (Robinsonspielplatz): Ablagerungsstandort 1957-1960 (belastet mit Untersuchungsbedarf)

Adler: Ablagerungsstandort 1960-1970 (belastet mit Untersuchungsbedarf)

Schauenburg: Ablagerungsstandort -1972 (belastet ohne Untersuchungsbedarf)

Aspgraben: Ablagerungsstandort -1979 (belastet mit Untersuchungsbedarf)

Chlebimatt: Ablagerungsstandort 1957-1965 (belastet mit Untersuchungsbedarf)

Tüelenrain: Schiessanlage unbekannter Zeitraum (belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf)

Mit den Zonenvorschriften werden keine neuen Zonen ausgeschieden, die aufgrund der Nutzung und bezüglich Altlasten, Störfälle etc. Probleme auslösen könnten. Bei Bodeneingriffe und weiteren Planungsmassnahmen in den Arealen mit Altlasten ist die Koordination mit den zuständigen kantonalen Fachstellen unumgänglich. Die Gemeinde wird bei Vorhaben / Eingriffen die Grundeigentümer bzw. Nutzer auf die Altlasten hinweisen.

10 Naturgefahren

- *Werden Zonen sensibler Nutzung ausserhalb des Siedlungsgebietes platziert, sind diese in der beabsichtigten Nutzungsplanung systematisch auf Hinweise aller Naturgefahrenprozesse in der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft der Gemeinde bzw. in der Gefahrenhinweiskarte Naturgefahren im Kanton zu überprüfen und zu berücksichtigen.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die Naturgefahrenkarten sind bei der Erarbeitung der Zonenvorschriften konsultiert worden. Mit den Zonenvorschriften Landschaft ist eine Zone mit Bauzonencharakter (Spezialzone Eben-Ezer) aufgeführt, welche schon in der Planung 1998 bestanden hat.

Bei Bauabsichten bzw. Platzierung von sensiblen Nutzungen im Landschaftsgebiet (dies können auch Fruchtfolgen betreffen oder fest installierte landwirtschaftliche Anlagen des Gemüse- und Obstbaus etc.) sind die Naturgefahren generell zu berücksichtigen bzw. sinnvollerweise zu konsultieren. Die Gemeinde empfiehlt eine vorgängige Abklärung (siehe Kommentarspalte zu § 6 ZRL) und daraus resultierend sind allenfalls entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Das Zonenreglement hat diesbezüglich eine Bestimmung "Naturgefahren" (§ 6 ZRL) eingeführt, in welchem Gefährdungen durch Naturgefahren zu berücksichtigen sind.

Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist die Gefahrenhinweiskarte BL zu beachten. Bei einem Hinweis auf eine spezifische Naturgefahr ist mittels eines Gefahrengutachtens die Eignung des Standorts abzuklären. Im Nahbereich der Siedlung sind auch die Naturgefahrenkarten zu konsultieren.

Auszug Gefahrenhinweiskarte BL (geoview BL), Mai 2016

Es wurden keine neuen Zonen mit speziellen und sensiblen Nutzungen (z.B. Spezialzonen, öWA-Zonen) errichtet. Die Bestimmung unter § 6 ZRL „Naturgefahren“ soll somit in erster Linie für die Landwirtschaftszone und bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes zur Anwendung kommen und Bauwillige darauf aufmerksam machen, dass mit Naturgefahren zu rechnen ist.

Der Gemeinderat stellt sich zudem auf den Standpunkt, dass die Konsequenzen und die beabsichtigte Umsetzung der Erkenntnisse aus den "Naturgefahrenkarten" (insbesondere für die Spezialzone Eben-Ezer) aus Sicht der Gemeinde in einem partnerschaftlichen Verfahren zusammen durch Kanton und Gemeinden festgelegt werden müssen.

Gestützt auf die Vernehmlassung zur "Berücksichtigung von gravitativen Naturgefahren im Rahmen von Baubewilligungsverfahren" und damit einhergehenden Eingabe der Baselbieter Bauverwalter-Konferenz (Schreiben vom 2. Februar 2014 an die Bau- und Umweltdirektion) ist eine Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die Nutzungsplanung aus Sicht des Gemeinderates noch nicht vollständig geklärt, auch wenn der Landrat am 12. Januar 2017 einen wegweisenden Entscheid gefällt hat (LR-Vorlage 2015/436). Aus diesem Grund erachtet es der Gemeinderat als hinreichend im Zonenreglement Landschaft (§ 6 Naturgefahren) den Bauwilligen darauf aufmerksam zu machen, dass deren Standorte auf mögliche Gefährdung durch Naturgefahren zu überprüfen sei (weiterführende Abklärungen und Auflagen sind im Baubewilligungsverfahren zu klären).

11 Störfallvorsorge

- *Zwingende Vorgabe: Die Störfallvorsorge ist zu berücksichtigen, wenn mit der Revision der Zonenvorschriften Landschaft „Zonen mit hohen Personendichten (Freizeitstätten)“ platziert werden, welche im Konsultationsbereich eines Störfallbetriebes, eines Transportweges für gefährliche Güter und/oder eines Rohrleitungssystems befinden.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Der Robinsonspielplatz liegt im Konsultationsbereich der Bahn. Mit der Revision der Zonenvorschriften Landschaft erfolgt keine Erhöhung der Personendichte, es ist daher keine detaillierte Risikoabschätzung notwendig.

12 Kantonsstrassen, Baulinien

- *Zwingende Vorgaben: Die Kantonsstrassen stehen unter der Hoheit des Kantons. Die Planungsmassnahmen der Gemeinde dürfen die Kantonsstrassen nicht betreffen. Somit dürfen keine sich auf Kantonsstrassenareal beziehende Auflagen aufgeführt werden.*
- *Hinweis: Kantonale Baulinien sind zu beachten.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Es liegen keine Kantonsstrasse und keine kantonalen Baulinien innerhalb des Perimeters des Zonenplans Landschaft.

13 Übergeordnete Bestimmungen zur Raumplanung

- *Die kantonalen Randbedingungen enthalten eine Liste der übergeordneten Gesetzesgrundlagen, Planungen und Inventare.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die relevanten übergeordneten Bestimmungen zur Raumplanung wurden berücksichtigt.

14 Umsetzung der Vorranggebiete Landschaft in die kommunale Nutzungsplanung

- *Es wird empfohlen, zur Umsetzung der Vorranggebiete Landschaft sogenannte „Freihaltezonen“ zu definieren, welche die Freihaltung sowie das Konzentrationsgebot und die Einpassungspflicht für zonenkonforme Bauten und Anlagen enthalten.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die Vorranggebiete Landschaft wurden im Grundsatz gemäss KRIP in die Zonenvorschriften übernommen (siehe Seite 18, L3.2 Vorranggebiete Landschaft), wobei die "Vorranggebiete" mit einer Landschaftsschutzzone bzw. Streuobstschutzzone überlagert wurden. In diesen Zonen sind das Konzentrationsgebot (in Hofnähe) und die Einpassungspflicht für zonenkonforme Bauten und Anlagen gegeben, wodurch die Vorranggebiete entsprechend den Vorgaben grundsätzlich von Bauten freigehalten werden können.

15 Planungsbericht

– *Es ist, gestützt auf Art*. 47 RPV, *ein Planungsbericht zu verfassen.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Der vorliegende Planungsbericht beschreibt phasengerecht die Planungsschritte der Revisionsarbeiten, erläutert die Planungsmassnahmen und zeigt die Resultate auf. Für die Bevölkerung werden die Planungsresultate, sowie die Veränderung gegenüber der alten Planung, zur Einsichtnahme aufgelegt.

16 Digitale Daten

– *Die technische Aufbereitung der Planunterlagen, Prüfung und Bestätigung der digitalen Daten richten sich nach § 3a RBV. Zuständig ist die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die GIS-Daten werden vor Eingabe der Planungsunterlagen in das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren der zuständigen Datenverwaltungsstelle zur Prüfung zugestellt. Der Prüfbericht der Datenverwaltungsstelle wird den Genehmigungsakten z.H. des Regierungsrates beigelegt.

5 Kantonaler Richtplan

Folgende Objektblätter des kantonalen Richtplanes sind bei der Revision gestützt auf die kant. Randbedingungen zu beachten:

Kantonaler Richtplan Stand Bundesratsbeschluss vom 08. September 2010

L 1.1 Aufwertung Fliessgewässer
L 1.3 Naturgefahren
L 2.1 Landwirtschaftsgebiet
L 2.2 Fruchtfolgeflächen
L 2.3 Wald
L 3.1 Vorranggebiet Natur
L 3.2 Vorranggebiet Landschaft

L1.1 Aufwertung Fliessgewässer

- *Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wieder hergestellt werden, z.B. durch die Ausweisung von Uferschutzzonen gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Bei den offen fliessenden Bächen sind Uferschutzzonen ausgeschieden und im Zonenreglement unter § 20 entsprechende minimale Bestimmungen definiert worden. Als zukunftsgerichtete Strategie ist die Bachöffnung im nördlichen Bereich des Lochmattbächlis angedacht und mit einer Uferschutzzone das Areal gesichert worden. In der Kommentarspalte zu § 20 ZR werden Hinweise auf den Stand der Gewässerplanung auf kantonaler Ebene gemacht (Umsetzung Änderung eidgenössische Gewässergesetzgebung vom Juni 2011, Landratsbeschluss vom 27. Juni 2013).

Es wird hier auf die Erläuterungen unter Kapitel Randbedingungen, Punkt 4.2, Abschnitt 5 "Gewässer" verwiesen (Gründe für kommunale Planungsmassnahmen, Vernehmlassung KRIP, Haltung Gemeinde).

L1.3 Naturgefahren

- *Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte und die Gefahrenkarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Richt- und Nutzungsplänen fest.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Es wird hier auf die Erläuterungen unter Kapitel Randbedingungen, Punkt 4.2, Abschnitt 10 "Naturgefahren" verwiesen (Gründe für kommunale Planungsmassnahmen, Vernehmlassung KRIP, Haltung Gemeinde).

L2.1 Landwirtschaftsgebiet

- *Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet mit ihrer Nutzungsplanung. Die Gemeinden weisen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV nach, wie die speziellen Landwirtschaftszonen mit den verschiedenen Interessen (bestehende Landwirtschaftsbetriebe, Fruchtfolgeflächen, Nutzung bestehender Infrastrukturen, Immissionsschutz, Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild, Grundwasser) abgestimmt sind.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die Landwirtschaftszone im Allgemeinen ist durch Festlegungen in den übergeordneten Bestimmungen und Gesetzgebungen und unter Vorbehalt der dynamischen Waldgrenzen sowie weiterer Rahmenbedingungen definiert.

Durch ergänzende kommunale Festlegungen wie überlagernde Schutzzonen (Landschaftsschutz, Naturschutz, Grundwasserschutz, Schutzobjekte etc.) wird der Rahmen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiter umschrieben. Im weiteren gilt für alle zulässigen Bauten und Anlagen das Gebot der schonenden Einpassung in das Landschafts- und Ortsbild (siehe § 5 ZRL).

L2.2 Fruchtfolgeflächen

- *Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen in ihren Zonenvorschriften, indem sie diese den Landwirtschaftszonen zuweisen und als orientierenden Inhalt im Zonenplan darstellen.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die digitalen Daten sind bei der GIS-Fachstelle bezogen und unverändert im Zonenplan Landschaft als orientierende Inhalte dargestellt worden.

L2.3 Wald

- *Der Kanton erarbeitet die Waldentwicklungspläne (WEP) gemäss Vorgaben der Waldgesetzgebung und legt die Vorrangfunktionen fest.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Siehe dazu Kapitel 4.2, (kant. Randbedingungen), Abschnitt 8.

L3.1 Vorranggebiet Natur

- *Die Vorranggebiete Natur sind in ihrer Ausdehnung und in ihrem ökologischen Wert zu erhalten, wo nötig zu erweitern und untereinander zu vernetzen. Der Regierungsrat nimmt die Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Einwohnergemeinden. Die Gemeinden stellen die geschützten Naturobjekte gemäss Inventar als orientierenden Inhalt im Zonenplan dar. Die Interessen der Land- und der Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen soweit sie den Schutzzielen nicht widersprechen. Es soll eine enge Partnerschaft mit Land- und Forstwirtschaft angestrebt werden.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die Vorranggebiete Natur befinden sich in weiten Teilen im Waldareal und werden durch kantonal geschützte Naturobjekte abgedeckt.

Eine Ausnahme bildet das Vorranggebiet Natur im Gebiet Egg. Hier ist im Richtplan zwischen den Bahngeleisen und der Prattelerstrasse flächendeckend ein Vorranggebiet Natur ausgeschieden, das sich mit dem Wildschongebiet und Vogelschutzgehölz (RRB vom 30. Januar 1968) deckt und wohl aus diesem Grund auch zusätzlich das Vorranggebiet Landschaft überlagert. Der Regierungsratsbeschluss führt als Schutzmassnahme lediglich ein Jagdverbot auf.

Das Naturinventar hat aufgezeigt, dass sich alle ökologisch interessante Gebiete, bis auf schützenswerte Einzelbäume, im unteren Hangteil ab dem Hülftenmattweg Richtung Osten befinden. Die Abgrenzungen der Naturschutzzonen stimmen mit dem Naturinventar überein. Des Weiteren deckt die Landschaftsschutzzone das ganze Areal zwischen der Spezialzone Schönenberg bzw. Waldareal Untererli bis zur Bahn und weiter bis zur Hülften ab.

L3.2 Vorranggebiet Landschaft

- *Vorranggebiete Landschaft sind im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Die Ausscheidung der überlagernden Landschaftsschutzzonen sowie die Streuobst-Schutzzone (mit spezifischen Schutzzielen zur Erhaltung des Hochstamm-Obstbaus) richten sich im Grundsatz nach den Vorranggebieten Landschaft, die im kantonalen Richtplan definiert wurden. Im Gebiet "Risch" bildet der Untere Rischweg sowie Weiterführung parallel zum Siedlungsgebiet die logische und raumplanerisch sinnvolle Abgrenzung der Landschaftsschutzzone. Der Gemeinderat verfolgt mit der gewählten Abgrenzung der Landschaftsschutzzone die Strategie des vom Souverän abgesegneten kommunalen Leitbildes (siehe auch Erläuterungen zur kommunalen Grundlage "Leitbild 2007", Kapitel 7.1).

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. Die Landschaftsschutzzone und die Streuobst-Schutzzone sind im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind in unmittelbarer Hofnähe zulässig.

S1.3 Siedlungstrenngürtel

- *Siedlungstrenngürtel mit wichtigen ökologischen oder Wildtierkorridor-Funktionen sollen langfristig unangetastet bleiben. Als Siedlungstrenngürtel gemäss Richtplankarte wird festgesetzt: "Hülften" Pratteln / Frenkendorf / Füllinsdorf.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Der Wildtierkorridor im Gebiet Hülften befindet sich mehrheitlich auf dem Gebiet der Gemeinde Pratteln und wird daher nicht speziell im Zonenplan Landschaft dargestellt (siehe Auszug kantonaler Richtplan, direkt unter Kapitel 5).

6 Inventare Bund / Kanton

Nachfolgend aufgeführte Inventare waren bei der Ausarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft von Bedeutung bzw. sind in diese eingeflossen.

6.1 Bundesinventar der historischen Verkehrswege

- ***Bundesinventar (IVS):*** *Gemäss Übersichtskarte des Bundesamtes für Strassen ASTRA sind für die Gemeinde Frenkendorf historische Verkehrswegstrecken von nationaler Bedeutung eingetragen. Daneben sind verschiedene Wegabschnitte von regionaler und lokaler Bedeutung vorhanden.*

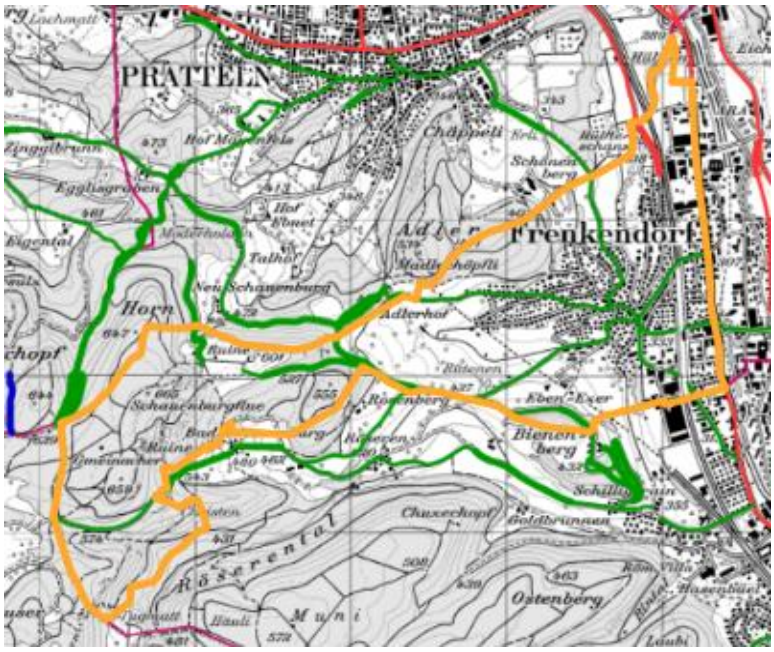

Auszug IVS Stand 2016
(rot=national, dunkelbau=regional, grün=lokal)

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Der Eggrainweg als Teil der Linienführung über Pratteln und die Hülftenschanze ist im Inventar als Verkehrsweg von nationaler Bedeutung mit Substanz eingetragen. Von lokaler Bedeutung mit Substanz sind die Adlerfeldstrasse, die Schauenburgerstrasse, die Verbindung zwischen Schauenburgerstrasse und Aspenrainweg/Hasenweg, der Bienenbergweg, die Prattelerstrasse und der Strittackerweg. Wo entlang dieser Wege und Strassen Naturwerte vorhanden sind, wurden die entsprechenden Flächen einer Naturschutzzone zugewiesen (Umsetzung Naturinventar). Hier ist unter anderem der Wegbegleiter auf der Verbindung Frenkendorf - Pratteln ("Chischtepass") zu nennen. Der Baumstandort ist als definiertes Schutzelement im Zonenplan enthalten.

6.2 Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung

- ***Bundesinventar (TWW):*** *Im Gemeindegebiet der Gemeinde Frenkendorf wurden keine TWW-Objekte ausgeschieden.*

6.3 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

- ***Bundesinventar (BLN):*** *Der westliche Teil der Gemeinde Frenkendorf liegt innerhalb eines BLN-Gebietes. Dessen Bedeutung wird im Inventarblatt BLN-1107 Gempenplateau beschrieben.*

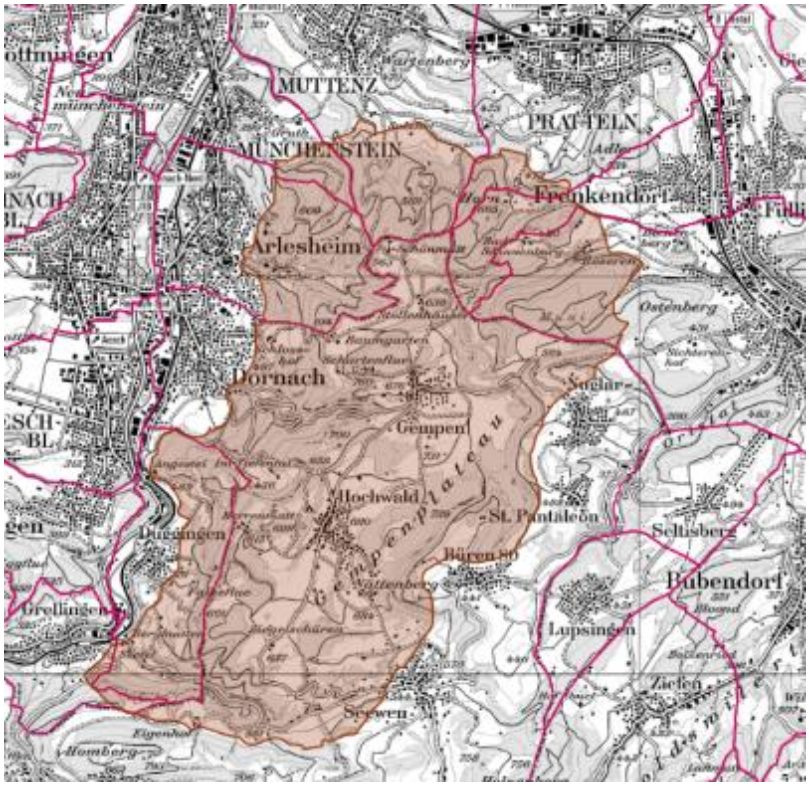

Auszug Bundesinventar Stand 2016

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Das BLN-Objekt ist als orientierender Inhalt in die Zonenvorschriften (Eintrag im Zonenplan Landschaft) aufgenommen worden.

Mit den Planungsmassnahmen auf kommunaler Ebene mit Ausscheidung von Naturschutzzonen, Naturschutzeinzelobjekten sowie der Landschaftsschutzzone werden die bedeutenden und artenreichen Lebensräume des BLN-Gebietes gewürdigt.

Zudem setzt sich die Gemeinde dafür ein, weitere ökologisch wertvolle Landschaftselemente anzulegen (§ 16 ZR).

6.4 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS

"Kulturlandschaft Röserental":

- *U-ZO I beschreibt die Hangkammer von Frenkendorf zum Adlerberg ansteigend, ausgedehntes Wiesenland mit Obstbäumen, Waldstreifen mit Erhaltungsziel a.*
- *U-ZO III beschreibt den Rebacher als hoch gelegene Lichtung mit Wiesen, Getreide- und Ackerbauland mit Erhaltungsziel a.*

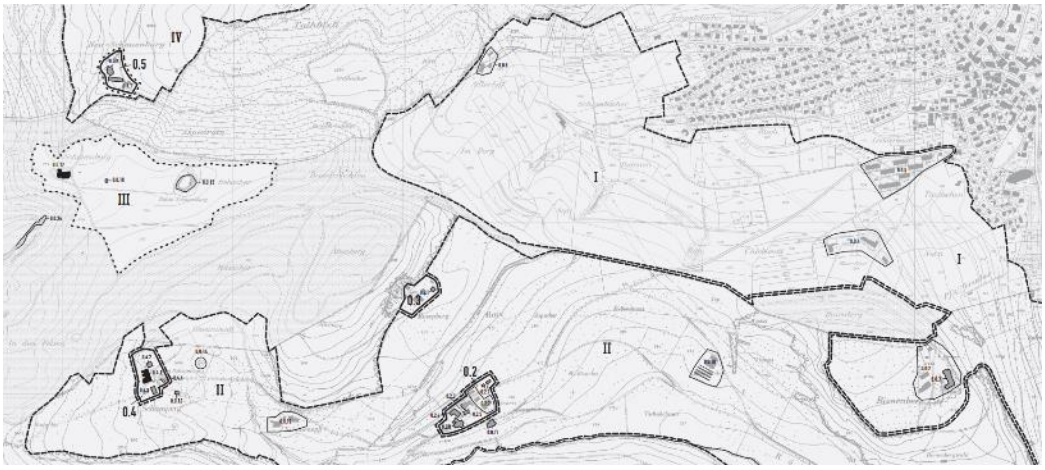

Auszug Bundesinventar Stand 2016

- *Objekt 0.0.15: Ruine Neu-Schauenburg, anfangs 13. Jh. 1356 teilweise zerstört, Aussichtspavillon 1813, erweitert 1863 (Erhaltungsziel A)*
- *Objekt 0.0.17: Etwas tiefer am westlichen Rand des Rebachers richtet ein grosses Bauernhaus seinen dreiachsigen Wohnteil auf die Wiese und die Burgruine aus. Reiche Bemalungen und Schnitzereien zieren den Giebel. Zwei Hocheinfahrten erschliessen den langen Ökonomieteil. Ein Bauerngarten mit prächtigen Linden erstreckt sich davor (Erhaltungsziel A).*
- *Objekt 0.0.24: Imposante Steilwand der Schauenburger Fluh, eines Ausläufers des Horns (Erhaltungsziel A).*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

<u>Kulturlandschaft Objekte I und III:</u> Mit der Ausscheidung von Landschaftsschutzzonen und insbesondere der bereits bestehenden Streuobstschutzzone wird der Kulturlandschaft Röserental in besonderem Masse Rechnung getragen. Diese Schutzzonen sind von Bauten freizuhalten. Des Weiteren sind Erhaltungs- und Förderziele definiert, die das Anlegen von weiteren Naturwerten und die Erhaltung der bestehenden Naturobjekte zum Ziel haben.

Objekte 0.0.15, 0.0.16: Das ehemalige Rebhäuschen Schauenburg und der Pavillon Belvedere Neu-Schauenburg sind kantonal geschützte Kulturdenkmäler (orientierend im Zonenplan dargestellt). Mit den Zonenvorschriften Landschaft ist auf kommunaler Ebene im Bereich der Ruine Neu-Schauenburg eine Naturschutzzone ausgeschieden worden (Objekt C2). Daneben sind die besondere Oberflächenform (K4) sowie das archäologische Objekt (F) als verbindlich zu erhaltende Objekte im Zonenplan festgesetzt worden.

Objekt 0.017 Hof Schauenburg (Berghof): Die Gemeinde hat das ISOS eingehend studiert und hinterfragt die Vorgaben bezüglich Erhaltungsziel Hof Schauenburg (Berghof). Die Bedeutung der "Kulturlandschaft Röserental" mit dem Bad Schauenburg und den Höfen Röserental und auch die anschliessenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Frenkendörfer Boden wird vom Gemeinderat als Solche nicht in Frage gestellt. Er ist jedoch der Meinung, dass der Berghof als Einzel-Objekt nicht vergleichbar ist mit dem Bad Schauenburg und somit einer gleichen Beurteilung wie die übrigen Bauernhöfe im Röserental unterstellt werden soll. Dem ISOS ist auch zu entnehmen, dass weder eine räumliche noch architektonisch historische Bedeutung dem Berghof zugeordnet ist.

Der Berghof liegt am Rande der Kulturlandschaft, versteckt hinter einem Hügelzug mit Wald. Er ist kaum einsehbar und als Bestandteil einer sogenannt zusammenhängenden Kulturlandschaft Röserental und umliegende Hügelzüge nicht direkt wahrnehmbar. Der Fokus des sehr speziellen ISOS-Objektes Kulturlandschaft Röserental liegt gemäss Beschreibung auch eindeutig auf der schützenswerten Ganzheit und nicht einfach um Umgebungen zu den einzelnen Baugruppen.

Des Weiteren würden Schutzauflagen bei künftigen Umbauten und Sanierungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Nutzungseinschränkungen, zu beachtlichen Mehrkosten und langen Diskussionen mit der Ortsbildpflege führen. Dagegen wehrt sich der betroffenen Liegenschaftsbesitzer mit Nachdruck. Die Gemeinde hat dafür ein grosses Verständnis, gerade angesichts der schwierigen Situation von Teilzeit-Landwirtschaftsbetrieben an so abgelegener Lage. Es kommt dazu, dass der Kanton die Mittel für Subventionen an geschützten und zu schützenden Kulturdenkmäler aufgrund des Spardrucks deutlich reduziert hat. Im Budget 2017 wurde beispielsweise der entsprechende Kredit von der Regierung nach der Halbierung durch den Landrat noch weiter auf nur noch 250'000.-- reduziert. Angesichts der massiv reduzierten kantonalen Fördermittel kann es nicht sein, dass andererseits immer weiter Objekte unter Schutz gestellt werden sollen.

Aus den obengenannten Gründen wird eine kommunale Unterschutzstellung nicht in Betracht gezogen, zumal auch die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde ausserhalb des Siedlungsgebietes äusserst gering sind. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass zudem die Erhaltungsziele des Berghofs ohne relevante Bedeutung für den Schutz des ISOS-Objektes "Kulturlandschaft Röserental" sind.

Zum Schluss ist zu erwähnen, dass der Hof seit vielen Generationen unverändert in Familienbesitz ist. Er wurde und wird mit der nötigen Sorgfalt im Umgang mit der Bausubstanz unterhalten.

Objekt 0.0.24, Felswand der Schauenburger Fluh (archäologische Stätte): Die Felswand wurde als geologisches Objekt in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen und teilweise mit einer archäologischen Schutzzone sowie einem archäologischen Einzelobjekt überlagert. Mit der Naturschutzzone G9 ist die Thematik Klettern aufgenommen worden. Es gilt grundsätzlich ein Kletterverbot. Entlang der Schauenburgfluh ist Klettern nur in hierfür signalisierten Sektoren zulässig. Zuständige Schutzverfügungen regeln einen geordneten Kletterbetrieb.

6.5 Kantonales Inventar der geschützten Naturobjekte

- ***Inhalte Inventar:*** *In Frenkendorf gibt es mit dem Vogelschutz- und Wildschongebiet „Egg-Hülftematt“ ein Objekt .*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Es wird hier auf die Erläuterungen unter Kapitel Randbedingungen, Punkt 4.2, Abschnitt 4 "Natur und Landschaft" verwiesen.

6.6 Kantonales Ornithologisches Inventar / Reptilieninventar

- ***Inhalte Ornithologisches Inventar (1992-1995):*** *In der Gemeinde Frenkendorf sind ein Wertgebiet und drei Defizitgebiete vorhanden:*

Wertgebiet W27 Wald Arlesheim-Pratteln-Schauenburg Bad-Talhölzli-Wolfenried: Laubwald, vorwiegend von Rotbuchen beherrscht, in tieferen Lagen artenreich und mit Eichen. Einzelne Flühe und Hänge mit Felsschutt. Im Raum Schauenburg Bad Parkanlage mit alten Bäumen und Weiher. Im Gebiet Talhölzli eichenreicher Buchenwald; am Waldrand 2 beschattete künstliche Weiher mit kleinstem Schilfbestand. In den tieferen Lagen grossflächiger zusammenhängender Lebensraum von Mittelspechten und damit Teil der national bedeutenden regionalen Mittelspecht-Population. Grossflächiger und im kantonalen Vergleich dicht besiedelter Lebensraum der Hohltaube. Weiter kommen auf der ganzen Fläche Pirol, Kleinspecht und Schwarzspecht vor, an geeigneten Stellen Berglaubsänger. Am Chlosterchöpfli Brutplatz des Kolkraben. Im Raum Schauenburg Bad relativ hohe Neuntöter-Dichte sowie mehrere Gartenrotschwänze. Im Gebiet Talhölzli brütet an einem Weiher der bei uns seltene Teichrohrsänger.

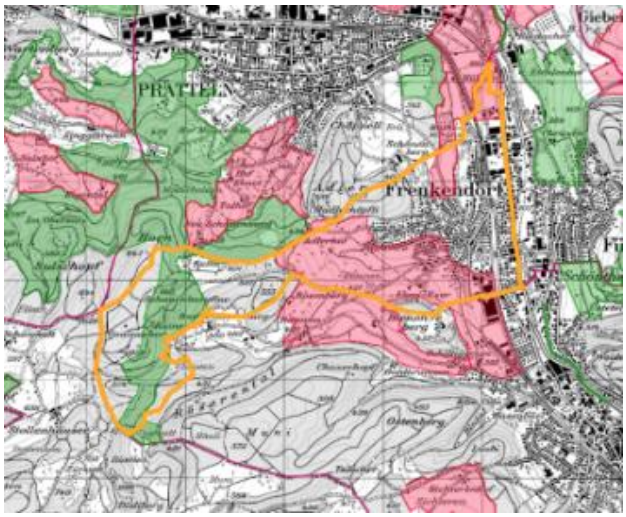

Auszug ornithologisches Inventar (geoview BL)

Defizitgebiet D19 Rheinebene: Intensiv bewirtschaftetes, von der Autobahn durchschnittenes Wies- und Ackerland in der Ebene des Hochrheins. Mehrere typische Bewohner des offenen Kulturlandes wie Rebhuhn, Wachtel und Grauammer sind verschwunden, die Feldlerche kommt nur noch in Einzelpaaren vor.

Defizitgebiet D20 Ebnet: Zum grössten Teil Wies- und Ackerland mit einzelnen Obstbäumen, daneben Rebgelände. Fehlen der üblichen Vogelarten des offenen Kulturlandes wie Feldlerche und Goldammer. In den Obstbaum-Beständen fehlt der Gartenrotschwanz, im Rebgelände der Hänfling.

Defizitgebiet D21 Bienenberg und Umgebung: Zum grössten Teil Wies- und Ackerland mit einzelnen Obstbäumen. Fehlen der üblichen Vogelarten des offenen Kulturlandes wie Feldlerche und Goldammer. In den Obstbaum-Beständen fehlt der Gartenrotschwanz.

- ***Inhalte Reptilien-Inventar:*** *Im Gebiet von Frenkendorf sind drei Objekte von kantonaler Bedeutung vorhanden, die die Empfindlichkeitsstufe 2 (Schutz und Massnahmen wären nötig) vorweisen.*

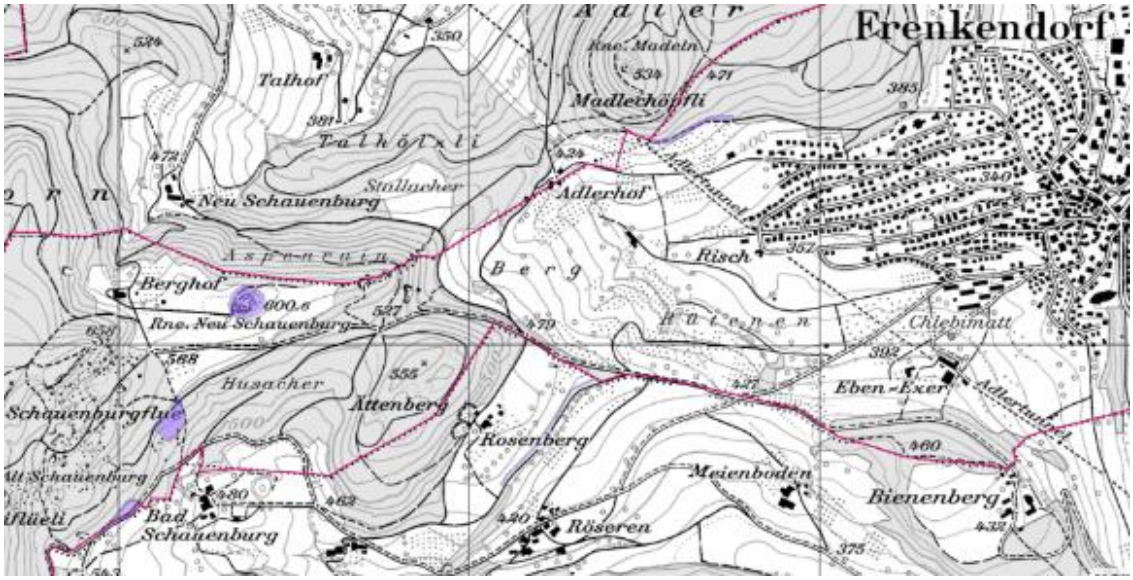

Auszug Reptilieninventar (geoview BL)

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Ornithologisches Inventar: Im Bereich des Wertgebiets sind zwei grosse Naturschutzzonen und weitere Schutzobjekte definiert. In den Defizitgebieten wurden Landschaftsschutzzonen und Hecken/Feldgehölze definiert, welche als Lebensraum für Vögel wie den Neuntöter fungieren.

Mit den Zonenvorschriften Landschaft sollen Wertgebiet entweder durch Landschaftsschutzzonen oder durch kantonale bzw. kommunale Naturschutzzonen entsprechende Lebensräume schaffen. Kommunale Naturschutzzonen werden im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen definiert. In den Defizitgebieten wird das Ziel verfolgt auf freiwilliger Basis eine Aufwertung zu erzielen (Biodiversitätsförderflächen, Naturobjekte, Landschaftsschutzzonen etc.).

Es ist hier anzumerken, dass die Aussagen im ornithologischen Inventar auf einer viele Jahre zurückliegenden Bewertung beruhen. Die Grundsätze gelten heute sicher noch, im Detail haben sich jedoch Veränderungen bei den Vogelarten und -dichten ergeben. Die Gemeinde und insbesondere der kommunale Naturschutzverein und nicht zuletzt die Bewirtschafter tragen dazu bei, dass die Natur und die Landschaft mit ökologischen Trittsteinen bereichert wird.

Reptilieninventar: Das Inventar wurde bei der Planung berücksichtigt und entsprechende Wertflächen den Naturschutzzonen zugewiesen. Im Adlerfeld, Paradiesweg sind in den vergangenen Jahren Aufwertungsmassnahmen erfolgt. Die Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit dem NVF (Natur- und Vogelschutzverein Frenkendorf) eine Trockensteinmauer erneuert, einen alten Steinbruch freigelegt und einen neuen Tümpel angelegt (siehe Objekt K7).

6.7 Kantonales Geologisches Inventar

- ***Inhalte Inventar:*** *In der Gemeinde Frenkendorf sind zwei Objekte aufgeführt.*

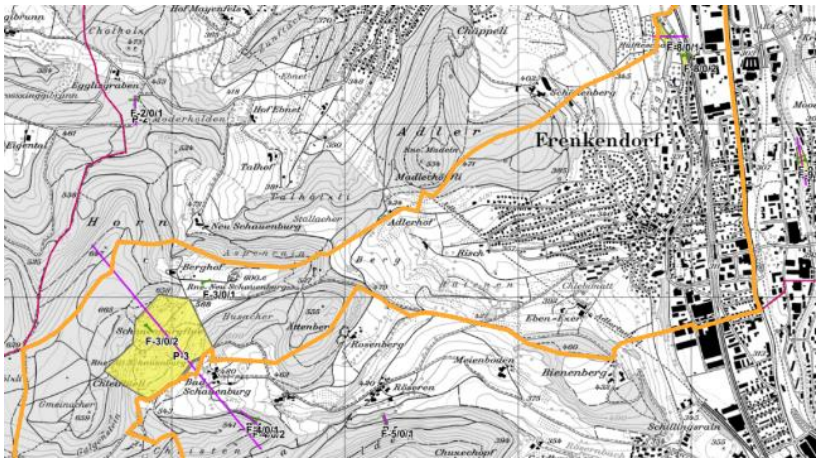

Auszug geoview BL

Hülftenschanz O-8/0: Einer der wenigen guten Schotteraufschlüsse der grössten Vergletscherung im Kanton.

Schauenburgerfluh O-3/0: Östlichster Aufschluss der Korallenkalke der St. Ursanne-Formation im Baselbiet. Einzige Tafeljurafluh im Malm im Bezirk Sissach. Von kantonaler Bedeutung.

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Das geologische Objekt Hülftenschanz wird als Naturschutzzone gesichert.

Das geologische Objekt Schauenburgerfluh (Felsenheim / Bergsturztrümmerfeld, Schauenburgerfluh) ist einer Naturschutzzone sowie zwei geologischen Objekten zugeordnet.

Hier kann auf die Thematik Kletteren hingewiesen werden (Hinweis in Kommentarspalte zu § 9). Unter der Federführung des Amtes für Wald sollen unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden, der Grundeigentümerschaften, der IG-Klettern Regeln und örtliche Bezeichnungen der Kletterrouten festgelegt werden. Allfällige Anordnungen werden durch die zuständigen Behörden getroffen, bzw. durch entsprechend Verfügungen durchgesetzt. Im Zonenplan werden die sensiblen Gebiete bezeichnet, in welchen ein absolutes Kletterverbot bzw. zulässige Kletterrouten definiert sind.

6.8 Klimafunktionskarten

- ***Inhalte Karten:*** *Durchlüftung, Lufthygiene, Thermische Situation sind Bestandteil der Klimafunktionskarten. Für die Gemeinde Frenkendorf können für das Landschaftsgebiet wesentliche Aussagen genannt werden.*

  Durchlüftung A1 Luftleitbahn erhalten / Lufthygiene B1 Frischlufttransport sichern: entlang Weiherbächli, Röserenbach

  Durchlüftung A4 Windschäden vermindern: Ebnethölzli/Gmeinacher/Schauenburger-/Chliflue, Rappenflue/Wolfenried, Adler

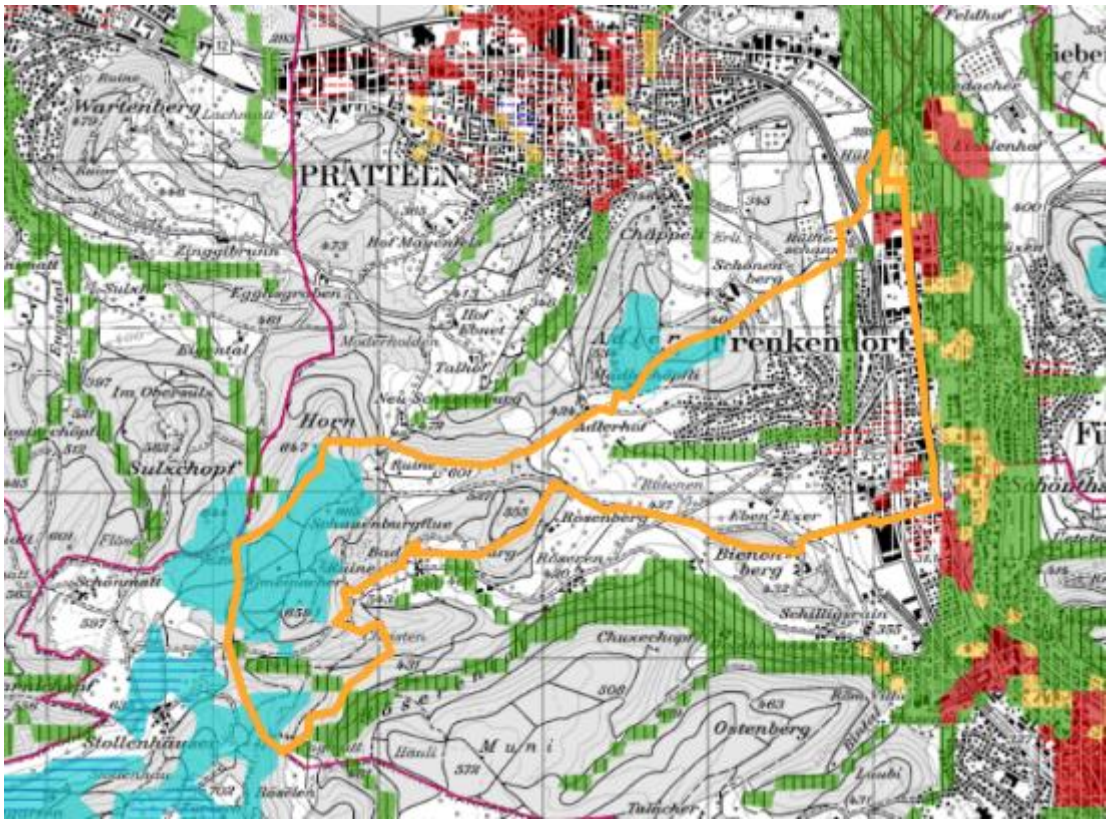

Auszug geoview Klimafunktionskarten (Stand 2016)

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Massnahmen zur Berücksichtigung der Klimafunktionen sind insbesondere im Rahmen der Waldentwicklungsplanung zu berücksichtigen, da sich grössere Flächen, die in den Klimafunktionskarten genannt werden, innerhalb des Waldareals liegen. Im Offenland sollen insbesondere Massnahmen die einer guten Durchlüftung etc. dienlich sind, in enger Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern erfolgen. Hier gilt es im Rahmen eines möglichen Baugesuchs (Stellung der Bauten etc.) die Hinweise der Klimafunktionskarten zu berücksichtigen. Durch die Festsetzung von Landschaftsschutzzonen / Streuobstschutzzone, welche im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten sind, wird ebenfalls einer ungehinderten Durchlüftung Rechnung getragen.

6.9 Kantonales Feldscheunen-Inventar

- ***Inhalte Inventar:*** *Feldscheunen sind Zeugen der alten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und stellen eine Besonderheit der Jurahänge unseres Kantons dar. In der Gemeinde Frenkendorf sind im entsprechenden Inventar, welches im Jahre 1999 erstellt wurde, keine Feldscheunen aufgeführt.*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

In Frenkendorf gibt es gemäss kantonalem Inventar keine schützenswerten Feldscheunen.

6.10 Konzessionsgebiet für die Salzgewinnung

- ***Inhalte:*** *Mit kantonalem Richtplan ist das Konzessionsgebiet Schweizerische Rheinsaline eingetragen (Konzessionsvertrag vom 29. März 1963).*

Berücksichtigung in den Zonenvorschriften Landschaft:

Der Zonenplan Landschaft nimmt das Konzessionsgebiet für die Salzgewinnung als orientierender Planinhalt auf.

7 Kommunale Grundlagen

7.1 Planungsleitbild mit Räumlichem Konzept

Im Rahmen der Revision der Siedlungs- und Erschliessungsplanung im Jahre 2007 wurde von der Gemeinde ein Planungsleitbild mit räumlichem Konzept erstellt. Dieses Leitbild befasst sich nicht nur mit dem bestehenden Siedlungsgebiet, sondern macht auch Aussagen über die räumliche Entwicklung ausserhalb der Siedlungsgrenzen, über den aktuellen Planungshorizont hinaus. Es ist für die Gemeinde unerlässlich diese Sichtweise in ihre Infrastrukturplanung miteinzubeziehen. Die Gemeindeversammlung hat dem Leitbild und den darin enthaltenen Zielen zugestimmt.

So wurden im Leitbild mögliche Areale bezeichnet, die künftig einer umfassenden Prüfung unterzogen werden sollen, die sämtliche Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung erfüllen (Bedarf, Infrastruktur, übergeordnete Randbedingungen etc.). Eines dieser Areale liegt am südlichen Siedlungsrand im Bereich "Risch".

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass in der aktuellen Planungsperiode und möglicherweise auch in einer nächsten Periode eine Ausweitung der heutigen Wohnbauzonen nicht zur Diskussion steht. Mit der Bezeichnung dieser Areale im Leitbild 2007 wird jedoch sichergestellt, dass die Wohngebietsentwicklung an den dafür geeigneten attraktiven Lagen über den aktuellen Planungshorizont hinaus weitergeführt werden kann. Das Leitbild hat insofern Wirkung, als die Begrenzung der Landschaftsschutzzone im Gebiet Risch die Ziele aufnimmt.

7.2 Naturinventar 2015

Die Firma oekoskop, Basel, hat das Naturinventar 2015 von Grund auf neu erstellt. Die Objekte sind bezüglich ihres Wertes, ihrer Veränderung und ihrer Bedeutung beurteilt worden. Gleichzeitig gibt das Naturinventar Empfehlungen ab, welche Objekte in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen werden sollten.

Weiter sind Wertgebiete und Vernetzungsachsen dargestellt und beschrieben worden. Folgende allgemeinen Aussagen aus dem Naturinventar können an dieser Stelle wiedergegeben werden (Auszug Bericht Naturinventar 2015, oekoskop, Basel):

2 Situation der schutzwürdigen Lebensraumtypen

2.1 Fliessgewässer

2015 wurden in Frenkendorf fünf Fliessgewässer erfasst, vom Bach bis zum offenen Wiesengraben. Das bedeutendste Gewässer ist der „Hülftenbach“ mit seinem teils hohen Ufergehölz, aber auch krautreichen Uferstreifen. Seine Bedeutung für die Fauna liegt in den Beständen der vielen Wasserinsekten-Arten und spezialisierten Vogelarten. Die übrigen offen verlaufenden Bachabschnitte sind eher kurz. Das „Weiherbächli“ hat ein naturnahes Umfeld und ist reich strukturiert. Neu naturnah hergerichtet wurde das „Flüeacherbächli“. Die Definition breiter Uferstreifen, wie sie nun gesetzlich vorgeschrieben werden, bietet die Chance, den Lebensraum stark aufzuwerten.

2.2 Feuchtgebiete (v.a. Teiche mit Umfeld)

Innerhalb der Landwirtschaftszone bestehen in Frenkendorf vier naturnahe Nassbiotope, drei Teiche mit reich strukturiertem Umfeld und eine Quellflur. Besonders wertvoll ist der Weiher mit Feuchtwiese „Risch“ (Objektnummer B2). Die beiden anderen Teiche sind wertvoll, haben aber auch Defizite. Die Quellflur (B4) ist weitgehend zerstört, kann aber wiederhergestellt werden.

2.3 Artenreiche Wiesen und Weiden

Artenreiche, magere und trockene Wiesen und Weiden sind gefährdete Lebensräume. In der Gemeinde Frenkendorf wurden insgesamt elf Objekte als Blumen- oder Magerwiesen inventarisiert. Wie überall im Baselbiet ist die Situation der artenreichen Wiesen und Weiden in Frenkendorf gegenüber der Situation vor 1960 vergleichsweise schlecht. Gegenüber dem Inventar von 1994 gibt es einige Verluste zu verzeichnen. Andere Objekte werden aber auch optimal gepflegt und haben sich teilweise in dieser Zeit gar verbessert. Ein Sonderfall stellt die äusserst vielfältige „Tugmatt“ dar, welche Teil eines grossen Gebiets mit artenreichen trockenen und feuchten Wiesen darstellt, welches sich über die Gemeinden Liestal, Nuglar und Frenkendorf erstreckt.

2.4 Hecken, Feldgehölze

Ausser im Bereich zwischen Schönenberg und Hülftenbach finden sich Gehölze über das ganze Kulturland von Frenkendorf hinweg verteilt, allerdings nur sehr zerstreut. Es handelt sich dabei überwiegend um Hoch- und Baumhecken, teilweise um neu entstandene Mittel- und Niederhecken.

2.5 Einzelbäume

Als schutzwürdig bezeichnet werden nur landschaftsprägende, ältere Bäume sowie Alleen und in zwei Fällen grosse Baumgruppen in Parks. Gegenüber der Situation im rechtskräftigen Zonenplan wurden sieben neue Bäume aufgenommen.

2.6 Hochstamm-Obstbestände

Es wurden fünf schutzwürdige Hochstamm-Obstbestände kartiert. Zumeist handelt es sich um Kirschbaum-Bestände, immer sind aber zumindest einzelne Apfelbäume oder Zwetschgen beigemischt. Das Umfeld der vermerkten Obstbestände ist in der Regel extensiv oder zumindest reich an Strukturen wie Gehölzen.

2.7 Sonderstandorte

Insgesamt wurden fünf Objekte als Sonderstandort erfasst: Eine ruderale Wiese, die Ruine Schauenburg, ein Mergelweg mit artenreichem Grünstreifen, ein Lesesteinhaufen und ein kürzlich aufgewerteter Steinbruch.

2.6 Flora

Die grössten botanischen Besonderheiten der Gemeinde finden sich auf trockenen Standorten. Eine weitere Quelle besonderer und teils seltener Arten sind die Feuchtgebiete,

3 Empfehlungen für die Zonenvorschriften Landschaft

3.1 Gewässer

Fliessgewässer sind generell unter Schutz und können ohne Bewilligung nicht verändert werden. Sämtliche im kantonalen Gewässer-Kataster vermerkten Gewässer müssen im Zonenplan als Schutzzonen ausgeschieden werden.

3.2 Artenreiche Wiesen und Weiden

Für die Wiesen und teils Weiden empfehlen sich kantonale Bewirtschaftungsbeiträge. In den meisten Fällen bestehen diese bereits. Für weitere ist ein Schutz via Zonenplan in Einzelfällen prüfenswert.

3.3 Hecken und Feldgehölze

Hecken und Feldgehölze stehen generell unter kantonalem Schutz ausser bei im Rahmen des ökologischen Ausgleichs extra angelegten Hecken. Für die allermeisten Gehölze der offenen Landschaft müssen also Schutzzonen geschaffen werden, soweit sie nicht schon bestehen.

3.4 Einzelbäume

Einzelbäume sollten in aller Regel geschützt werden. Falls sie abgehen oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, sollte eine Ersatzpflanzung erfolgen.

3.5 Hochstamm-Obstbestände

Hochstamm-Obstbestände zu schützen, ist oft eine heikle Aufgabe, weil ihre Erhaltung in vielen Fällen wirtschaftlich unrentabel und mit hohem Aufwand verbunden ist. Heute besteht die Möglichkeit von Beiträgen; die im Inventar bezeichneten besonders wertvollen Bestände sollten diese Kriterien erfüllen können.

3.6 Sonderstandorte

In der Regel sollten Sonderstandorte im Zonenplan geschützt werden. Die Ruine ist ein Sonderfall, da Erhaltung und Denkmalpflege im Vordergrund stehen. Einzig beim Ruderalstandort K6 reicht eine Lösung über Bewirtschaftungsverträge aus.

7.3 Beurteilung Naturinventar durch die Kommission / Umsetzung in Zonenvorschriften

Das Naturinventar war eine zentrale Grundlage für die Ausarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft und wurde grundsätzlich übernommen. Sämtliche Objekte des Naturinventares wurden eingehend beurteilt und teilweise vor Ort eingeschätzt. Für viele Objekte sind bereits langjährige Pflegevereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Bewirtschaftern vorhanden. Diese wurden bei der Beurteilung und Ausformlierung von Schutzzielen, Schutz- und Pflegemassnahmen ebenfalls beigezogen.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, neue Unterschutzstellungen nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümerschaften bzw. BewirtschfterInnen vorzunehmen. Die Gemeinde möchte eine Unterschutzstellung nicht erzwingen, sondern setzt auf Freiwilligkeit, sei es durch eine verbindliche Unterschutzstellung oder durch Vereinbarungen mit Gemeinde oder Kanton.

In einer zweiten Bearbeitungsrunde sind aus diesem Grund die hauptbetroffenen Bewirtschafter/Grundeigentümer zur Miterarbeitung der Zonenvorschriften eingeladen worden. Die wertvollen Inputs aus dieser Zusammenarbeit sind aufgenommen worden.

7.4 Waldentwicklungsplanung

Für die Gemeinde Frenkendorf gilt die Waldentwicklungsplanung "Schauenburg-Hard-Birseck" vom 21. September 2010.

Die vorliegenden Zonenvorschriften (Zonenreglement Landschaft) verweisen auf die übergeordnete Gesetzgebung und auf die Waldentwicklungsplanung, welche die damit verbundenen forstlichen Planungsinstrumente aufführt.

7.5 Koordination mit der Siedlungs- und Erschliessungsplanung

Zwischen Siedlungs- und Landschaftsplanung besteht aktuell kein Koordinationsbedarf. Der Strassennetzplan Landschaft soll zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden.

7.6 Spezialzone Schönenberg - von den Planungsarbeiten ausgenommen

In einem Vorabklärungsgesuch zu Handen der kantonalen Fachstellen wurden die langjährige Nutzung sowie Bauten und Anlagen des Areals (darunter auch eine Vielzahl von ökologisch bedeutenden Naturwerte) beschrieben. Die Betrachtung und Würdigung der verschiedenen Natur- und Kulturwerte waren weitere Inhalte des hierfür verfassten Berichtes.

Abklärungen über eine Weiterentwicklung und künftige Nutzung des Areals Spezialzone Schönenberg sind noch im Gange. Die Gemeinde Frenkendorf unterstützt noch zu definierende Festlegungen und Massnahmen zur Spezialzone Schönenberg, die insbesondere für die Natur und die Umwelt einen Mehrwert generieren.

Die Spezialzone Schönenberg wird daher aktuell in einem separaten Planungsverfahren behandelt, da die laufenden Abklärungen bezüglich diverser raumplanerisch und ökologisch relevanter Themen noch nicht abgeschlossen sind. Entsprechend ist sie nicht Teil der vorliegenden Revision der Zonenplanvorschriften Landschaft.

8 Überblick Planungsresultat

8.1 Allgemeines zu den Zonenvorschriften

Ausgangslage

Die Zonenvorschriften Landschaft sind aufgrund neuer gesetzlicher Grundlagen von Bund und Kanton anzupassen. Inventare, Wegleitungen und Empfehlungen bilden weitere Grundlagen, die bei der Revision zu beachten und zu berücksichtigen sind. Des Weiteren stellt der kantonale Richtplan ein wichtiges übergeordnetes Planungsinstrument dar, welches die Gemeinde zu konsultieren hat.

Auch sollen neue Erkenntnisse im Vollzug und Erkenntnisse insbesondere betreffend Naturwerte in die Planung einfliessen.

Planungsgrundlagen

Es wird unterschieden zwischen Planungsgrundlagen von Bund / Kanton und solchen, die aus kommunaler Sicht von Bedeutung sind.

Grundlagen Bund / Kanton: Für die Revisionsarbeiten sind insbesondere der kantonale Richtplan, das Gewässernetz, Biodiversitätsförderflächen (Vertragsflächen mit dem Kanton, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain), Historische Verkehrswege und weitere Inventare etc. berücksichtigt worden. Als weiteres Planungsinstrument kann der Waldentwicklungsplan (WEP) Schauenburg-Hard-Birseck 2010 – 2025 aufgeführt werden.

Grundlagen Gemeinde: Die rechtskräftigen Zonenvorschriften Landschaft, das kommunale Naturinventar, die Grundwasserschutzzonen, die statische Waldgrenzen sind Grundlagen, welche für die Bearbeitung der Zonenvorschriften von wesentlicher Bedeutung waren.

Naturinventar 2015 / ökologischer Ausgleich: Im Rahmen der Revisionsarbeiten diente das Naturinventar 2015 als wichtige Grundlage für die Ausscheidung von Schutzzonen. Als weitere Grundlage haben die ökologischen Ausgleichsflächen, neu Biodiversitätsförderflächen (freiwillige Vereinbarungen zwischen Bewirtschafter und Kanton) sowie Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und Bewirtschafter wichtige Hinweise gegeben.

Planungsziele

Die Gemeinde Frenkendorf möchte mit der vorliegenden Revision die nutzungsplanerischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung ihres Landschaftsraumes anpassen sowie Bestehendes und Bewährtes weiterführen. Ebenso sind die Bedürfnisse der verschiedenen Akteure im Landschaftsgebiet zu berücksichtigen.
Die konkreten Ziele / Qualitäten und Potentiale werden im Rahmen der Revision wie folgt definiert:

Hauptziele der Revision Zonenvorschriften Landschaft

- Haushälterische Nutzung des Bodens, Erhaltung der offenen Landschaft.
- Sicherung genügender Flächen geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige landwirtschaftliche Nutzung
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Schutz und Entwicklung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume und Lebensbeziehungen.
- Schutz, Erhaltung und Förderung des Waldes in all seinen Funktionen.
- Schutz der erhaltenswerten Bauten und der historischen Objekte.
- Erhaltung des charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für Naherholung und Freizeit.

Potentiale / Strategie

- Landwirtschaftlich nutzbare Flächen erhalten, durch Vernetzungselemente aufwerten
- Unterschutzstellung neuer Naturwerte im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen / BewirtschafterInnen
- Naherholung im Einklang mit der Natur und den landwirtschaftlichen Produktionsflächen

8.2 Zonenplan / Zonenreglement Landschaft

Grundnutzungszonen

Landwirtschaftszone (§ 8 ZRL)

Die Nutzung innerhalb der Landwirtschaftszone wird in der übergeordneten Gesetzgebung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene definiert.

Zulässige Nutzungen und zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone werden ebenfalls übergeordnet geregelt.

Waldareal (§ 9 ZRL)

Die kantonale und eidgenössische Waldgesetzgebung regelt die Belange des Waldes. Einzelne Gebiete sind aufgrund ihrer Artenzusammensetzung oder ihrer Besonderheit durch eine kommunale Naturschutzzone überlagert. Eine Erweiterung der Naturschutzzone ist, gestützt auf die Waldentwicklungsplanung im Gebiet Röserental Richtung Gemeindegrenze zu Liestal erfolgt. Die forstliche Planung hat diesbezüglich die Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen zu berücksichtigen. Die Waldentwicklungsplanung (WEP Schauenburg-Hard-Birseck 2010 – 2025) ist das entsprechende Organ.

Die alten Naturschutzzonen Schauenburg, Wolfenried werden unter der Bezeichnung G9 bzw. G13 zugewiesen.

öW+A-Zonen (§ 10 ZRL)

Die öW+A-Zonen sind im Rahmen der Planungsarbeiten betreffend Bedarf überprüft worden. Im Besonderen sind dabei die geltenden Zweckbestimmungen geprüft und wo nötig angepasst worden. Die Zonenabgrenzungen wurden aus der Planung 1993 übernommen.

Es wird hier auf die Erläuterungen unter Kapitel Randbedingungen, Punkt 4.2, Abschnitt 2 "Standortgebundenheit: Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sowie Spezialzonen" verwiesen.

Spezialzone „Häckselplatz“ (§ 11 ZRL)

Die Bestimmungen zur Spezialzone „Häckselplatz“ wurden aus den Zonenvorschriften Landschaft 1993 übernommen. Nutzung und allgemeine Bestimmungen (Verarbeitung und Lagerung von unverarbeitetem Astmaterial) wurden im Reglement präzisiert.

Spezialzone „Robinson-Spielplatz“ (§ 12 ZRL)

Die Bestimmungen zur Spezialzone „Robinson-Spielplatz“ wurden aus den Zonenvorschriften Landschaft übernommen. Neu wird die zulässige bauliche Nutzung im Zonenreglement definiert, (abgeleitet aus übergeordneter Gesetzgebung). Es wird eine Erweiterung der Gebäudegrundfläche um 48 m² für ermöglicht.

Spezialzone „Eben-Ezer“ (§ 13 ZRL)

Die Bestimmungen zur Spezialzone „Eben-Ezer“ wurden aus den Zonenvorschriften Landschaft übernommen. Im 2009 erfolgte eine Mutation der Spezialzone „Eben-Ezer“, um einen Neubau des Alters- und Pflegeheims zu realisieren. Der Neubau ist unterdessen erstellt, weswegen die Flächenbilanzen, in Beachtung der mit der Mutation 2009 festgelegten Grössen für den Teilbereich A, angepasst werden mussten. Für die übrigen Bereiche gelten nach wie vor die altrechtlichen Bestimmungen und Erweiterungsmöglichkeiten.

Spezialzone „Schönenberg“ (§ 14 ZRL)

Die Spezialzone Schönenberg wird aktuell in einem separaten Planungsverfahren behandelt, da die laufenden Abklärungen bezüglich diverser raumplanerisch relevanter Themen noch nicht abgeschlossen sind. Entsprechend ist sie nicht Teil der vorliegenden Revision der Zonenplanvorschriften Landschaft (siehe dazu auch Kapitel 7.6).

Spezialzone „Sammelparkplätze“ (§ 15 ZRL)

Die Bestimmungen zur Spezialzone „Sammelparkplätze“ wurden sinngemäss aus den Zonenvorschriften Landschaft übernommen. Es ist eine Umlagerung der Fläche auf die tatsächlich vor Ort anzutreffende Parkierung erfolgt.

Schutzzonen / Schutzobjekte

Die Grundnutzungszonen können durch Schutzzonen überlagert werden, die bei der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu berücksichtigen sind. Dabei kann es sich um Naturschutzzonen, Landschaftsschutzzonen / Streuobstschutzzonen, Uferschutzzonen, Schutz von Einzelobjekten sowie archäologische Schutzzonen handeln. Der Zonenplan bezeichnet die Ausdehnung und Lage der Schutzzonen und Schutzobjekte. Bereits mit der Planung von 1993 unter Schutz gestellte Naturobjekte sind grundsätzlich übernommen worden.

Anmerkung: *Eine Unterschutzstellung von neuen Naturobjekten (Naturschutzzonen, Naturschutzeinzelobjekte) soll im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen / BewirtschafterInnen vollzogen werden.*

Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte (§ 17 ZRL)

Gestützt auf das Naturinventar und im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen sollen die Naturwerte in die Zonenvorschriften aufgenommen werden. Bestehende, mit der alten Planung definierten Naturschutzzonen und Schutzobjekte, werden übernommen und sind überprüft worden.

Neben Naturschutzzonen haben weitere Einzelobjekte wie Hecken, Einzelbäume, kulturhistorische und geologische Objekte etc. einen ökologischen Wert, den es möglichst zu erhalten gilt, sei es aufgrund des Standortes als Vernetzungsobjekt oder aufgrund der Artenzusammensetzung. Hier ist anzumerken, dass bestehende Hecken und Feldgehölze durch die übergeordnete Gesetzgebung bereits einen Schutzstatus erlangt haben und nicht entfernt werden dürfen (§ 13, Abs. 3 NLG BL).

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen der im Zonenplan Landschaft grundeigentumsverbindlich festgelegten Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte werden im Anhang 1 des Zonenreglements als Sammelobjekte beschrieben. Schutzziele und Pflegemassnahmen für die einzelnen Vegetationstypen werden dabei zusammengefasst. Wo nötig sind in einem dritten Teil ergänzende objektspezifische Festlegungen definiert.

Die Nummerierung der Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte im Zonenplan und Anhang 1 sind gleichlautend wie diejenigen des Naturinventars, sofern in diesem vorhanden. Somit ist ein direkter Bezug zwischen Zonenplan Landschaft und Naturinventar hergestellt.

Hier ist anzumerken, dass bei einigen Naturschutzzonen d.h. entsprechende naturerhaltende Leistungen im Rahmen des kantonalen Programms "Ökologischer Ausgleich (neu Biodiversitätsförderflächen)" vertraglich abgegolten werden. Die Gemeinde Frenkendorf hat durch Vereinbarungen mit den BewirtschafterInnenn, sowie Überwachung / Übernahme von Pflegemassnahmen dazu beigetragen, dass Naturwerte fachgerecht gepflegt und unterhalten werden.

Landschaftsschutzzonen (§ 18 ZRL)

Die Ausscheidung dieser überlagernden Zonen richtet sich nach den Vorranggebieten Landschaft, die im kantonalen Richtplan bezeichnet wurden.

Es wird hier auf die Erläuterungen unter Kapitel Randbedingungen, Punkt 4.2, Abschnitt 14 "Umsetzung der Vorranggebiete Landschaft in die kommunale Nutzungsplanung" verwiesen.

Streuobst-Schutzzone (§ 19 ZRL)

Die im Naturinventar aufgenommenen schützenswerten Streuobstbestände liegen mehrheitlich in der bereits bestehenden Streuobst-Schutzzone (O3-O5). Gegenüber der heute rechtskräftigen Festlegung wurde eine Arrondierung und Vergrösserung der Streuobst-Schutzzone vorgenommen. Eine Ausdehnung ist in Richtung Schauenburgerstrasse sowie unterhalb der öW+A-Zone Ozon-Anlage erfolgt.

Weitere Bestände sind orientierend in die Zonenvorschriften aufgenommen worden. Eine Unterschutzstellung ist durch die Gemeinde nicht vorgesehen, da es dem Landwirt überlassen werden soll, welche Zweige der landwirtschaftlichen Tätigkeit er in sein Betriebskonzept aufnehmen möchte. Durch das kantonale Programm des ökologischen Ausgleichs können Obstgärten mit entsprechender Qualität beim Kanton angemeldet werden.

Es wird hier auch auf Erläuterungen unter Kapitel Randbedingungen, Punkt 4.2, Abschnitt 14 "Umsetzung der Vorranggebiete Landschaft in die kommunale Nutzungsplanung" verwiesen (die Streuobst-Schutzzone liegt in einem Vorranggebiet Landschaft).

Uferschutzzonen (§ 20 ZRL)

Gestützt auf eidgenössische und kantonale Gesetzesbestimmungen müssen bei allen Fliessgewässern in Beachtung der Gerinnesohle Uferschutzzonen ausgeschieden werden, die die Uferbereiche schützen.

Die eingesetzte Kommission hat im Rahmen der Bearbeitung der Zonenvorschriften Landschaft die Gewässerabschnitte (offene / eingedolte Gewässer) beurteilt und Uferschutzzonen bei den offen geführten Gewässern definiert. Als zukunftsgerichtete Strategie ist die Bachöffnung im nördlichen Bereich des Lochmattbächlis angedacht und mit einer Uferschutzzone das Areal gesichert worden.

Durch eine Änderung der eidg. Gewässerschutzverordnung im Juni 2011 wird der Kanton verpflichtet für jedes Gewässer einen Gewässerraum zu bezeichnen und zusätzlich Grundlagen und Vorgaben auf kantonaler Ebene zu schaffen. Die Arbeiten dazu sind im Gange. Details dazu sind in der Kommentarspalte des Reglements zu finden.

Bis zum Vorliegen der entsprechenden kantonalen Randbedingungen und Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes, werden die Schutzziele und Schutzvorschriften für Gewässer und deren Uferbereiche auf einen Erhalt der Uferbestockung und die Sicherung der Uferbereiche ausgerichtet (vgl. § 20 ZRL). Daneben regeln zudem bereits heute diverse eidgenössische Gesetze wie ChemRRV, DZV (Pufferstreifen, Anwendung von Hilfsstoffen etc.) den Umgang mit den Uferbereichen von Gewässern.

In Bereichen, wo eine naturnahe und standortgerechte Ufervegetation fehlt, ist deren Gedeihen zu fördern. Dabei sind Bewirtschaftungsformen für die Gewässerräume / Uferbereiche in der eidg. Gewässerschutzverordnung (Art. 41c Abs. 4) aufgeführt. Bewirtschaftung und Pflege für Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Uferwiesen entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden etc. sind im Sinne der eidg. Direktzahlungsverordnung vorzunehmen.

Kulturschutz-Einzelobjekte (§ 21 ZRL)

Als Kulturschutz-Einzelobjekte wurde das Hülftendenkmal aus den rechtskräftigen Zonenvorschriften Landschaft übernommen. Es handelt sich um einen Obelisk aus rotem Sandstein, der an die entscheidende Schlacht von 1833, welche zur Unabhängigkeit von Basel-Landschaft führte, erinnert.

Der Pavillon Belvedere Neu-Schauenburg und ein Rebhäuschen sind kantonal geschützt. Daher erübrigen sich kommunale Vorschriften zu den beiden Bauten. Sie sind im orientierenden Inhalt des Zonenplans aufgeführt.

Die Villa Schönenberg ist in den rechtskräftigen Zonenvorschriften Landschaft als Kulturschutzeinzelobjekt aufgeführt. Die Spezialzone Schönenberg inkl. Villa Schönenberg wird aktuell in einem separaten Planungsverfahren behandelt und ist daher nicht Teil der vorliegenden Zonenplanvorschriften Landschaft.

Archäologische Schutzzonen (§ 22 ZRL)

Die archäologischen Schutzzonen wurden gemäss Vorgaben der kantonalen Behörden übernommen. Die im rechtskräftigen Zonenplan Landschaft enthaltenen drei archäologischen Einzelobjekte Burgruine Schauenburg, römische Tempelanlage / Hochwacht und Burgruine Chliflüeli wurden je mit einer archäologischen Schutzzone ergänzt. Zusätzlich wurden die steinzeitlichen Siedlungen Egg, Bienenberg und Gmeinacher in die Zonenvorschriften aufgenommen.

Aussichtspunkte (§ 23 ZRL)

Die Gemeinde Frenkendorf besitzt einige markante Aussichtspunkte, die den Blick in verschiedene Richtungen ermöglichen. Die rechtskräftigen Zonenvorschriften Landschaft enthalten verschiedene solcher Standorte, in denen die Freihaltung und Aussichtsmöglichkeiten zu gewähren sind (z.B. Niederhalten der Vegetation, keine Bauten etc.), damit eine freie Sicht auf die umliegenden Landschaften gewährleistet bleibt. Diese Standorte sind aus der Planung 1993 in die neuen Zonenvorschriften übernommen worden.

Orientierende Planinhalte

Der orientierende Planinhalt bezeichnet verschiedene Bestandteile, die aus übergeordneten Verfahren in Rechtskraft erwachsen sind (z.B. kantonal geschützte Natur- und Kulturobjekte, Grundwasserschutzzonen, statische Waldgrenzen etc.) oder sich auf übergeordnete gesetzliche Bestimmungen beziehen und die nicht auf der Ebene der kommunalen Nutzungsplanung definiert werden (z.B. Waldareal, Perimeter Konzessionsgebiet für die Salzgewinnung, Fruchtfolgeflächen etc.).

Weiter sind Naturwerte orientierend dargestellt, die aufgrund ihrer Qualität von Bedeutung sind, jedoch keinen Schutzstatus haben (z.B. Obstgärten).

8.3 Allgemeine Bestimmungen im Zonenreglement / Vollzug

Nachfolgend werden allgemein gültige Reglementsinhalte erläutert und näher beschrieben. Dabei handelt es sich um allgemeine Bestimmungen, die für das ganze Landschaftsgebiet gelten. Bewährte Zonenreglementsbestimmungen sind aus der alten Planung übernommen und wo sinnvoll ergänzt und angepasst worden. Neue Bestimmungen wurden in der Entwurfsphase gekennzeichnet (grau hinterlegt).

Aufbau / Inhalte / Gliederung (§§ 1 - 4 ZRL)

Das Zonenreglement besteht aus drei Teilen.

Im ersten Teil sind die allgemein verbindlichen Reglementsbestimmungen aufgeführt.

Im Anhang 1 werden die grundeigentumsverbindlichen Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für die im Zonenplan festgelegten Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte pro Vegetationstyp definiert. Wo nötig sind objektspezifische Vorgaben ergänzt worden.

Im Anhang 2 werden die grundeigentumsverbindlichen Kulturschutzeinzelobjekte, die archäologischen Schutzzonen und Einzelobjekte sowie die Aussichtspunkte aufgeführt.

Eine Kommentarspalte am rechten Seitenrand des Reglements gibt Hinweise auf übergeordnete Gesetzesbestimmungen bzw. weitere Erklärungen zum Nachvollzug der Planungsmassnahmen. Die Kommentarspalte dient der besseren Lesbarkeit der Reglementsinhalte und dem Verständnis der Planungsmassnahmen. Diese unterliegen jedoch nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen (§§ 5 - 7 ZRL)

Gebäudegruppen

Um der Zersiedelung der Landschaft entgegen zu wirken, sind Bauten nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

Bewilligung / Einpassung

Bauten und Anlagen sind hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschafts- und Ortsbild einzupassen. Exponierte Standorte sind zu vermeiden.
Neu muss bei der Umgebungsgestaltung und bei baulichen Veränderungen der ökologische Ausgleich beachtet werden. Es ist eine möglichst naturnahe Gestaltung anzustreben. Bodenbefestigungen sollen grundsätzlich mit wasserdurchlässigen Materialien ausgeführt werden, welche sich nach Möglichkeit für Spontanvegetation eignen.

Einfriedigungen

Einzäunungen / Einfriedigungen müssen für Kleintiere passierbar sein.

Naturgefahren (§ 6)

Werden Bauten neu errichtet, sind deren Standorte auf mögliche Gefährdungen durch Naturgefahren zu überprüfen (Gefahrenhinweiskarten, evtl. Naturgefahrenkarte).

Bestandesgarantie (§ 7)

Für bestehende, rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen gilt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung, die Bestandesgarantie. Ausnahmen richten sich nach übergeordneter Gesetzgebung.

Erläuterungen Schutzzonen / Schutzobjekte (§ 16 ZR)

Grundsatz / Vereinbarung

Verschiedene übergeordnete Gesetzesbestimmungen fordern die Gemeinden auf, ihre wertvollen Natur- und Kulturobjekte langfristig zu erhalten.

Insbesondere können hier folgende Bestimmungen aus dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) genannt werden:

§ 9 NLG 'Vernetzung und ökologischer Ausgleich':

Abs.1 > Kanton und Einwohnergemeinden fördern die Vernetzung isolierter Lebensräume mitsamt ihrer Tier- und Pflanzenwelt.

Abs. 2> Kanton und Gemeinden sorgen für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen ..... und anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

Schutz / Abgeltung bedeutsamer Naturobjekte:

§ 10 NLG Sicherstellung von Landschaften und Naturobjekten

d.h. Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen (Naturschutzzone, Schutzobjekt) oder Aufnahme in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte oder Vereinbarung mit den GrundeigentümerInnen / BewirtschafterInnen oder Erwerb (durch den Kanton / Gemeinde aufgrund ihrer Bedeutung).

§ 17 NLG Abgeltung

GrundeigentümerInnen / BewirtschafterInnen haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die Objekte entsprechend erhalten und pflegen.

Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen

Für ökologisch bedeutsame Objekte sollen Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen mit den GrundeigentümerInnen bzw. den BewirtschafterInnen getroffen werden, die sich auf Pflegepläne abstützen. Der Gemeinderat unterstützt Bemühungen, die zum Abschluss von Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen führen (Anmeldung beim Kanton als Biodiversitätsförderflächen).

Landschaftsaufwertung

Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Aufwertung der Landschaft (ökologische Ausgleichsflächen, Vernetzung, Bäume/Hecken) und kann zu diesem Zweck Bewirtschaftungsbeiträge ausrichten. Aufwertungsmassnahmen sind mit einer Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung bzw. Pflegepläne zu regeln. Es sind entsprechende Anträge an den Gemeinderat zu richten.

Erfolgskontrolle

Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung der Naturschutzzonen und –objekte sind periodisch durch Naturschutz-Fachleute zu überprüfen.

Schlussbestimmungen

Vollzug (§ 24 ZRL)

Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Zonenvorschriften zuständig. Er kann bei Bedarf Fachpersonen, Instanzen oder Kommissionen zur Erfüllung dieser Aufgabe beiziehen.

Der Gemeinderat hat weiter die Möglichkeit, zum Zonenreglement Ausführungsbestimmungen z.B. in Form von ergänzenden Richtlinien, Verordnungen oder Pflegepläne zur erlassen. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter.

Der Gemeinderat führt ein Naturinventar, welches im Rahmen einer Revision der Zonenvorschriften Landschaft zu überprüfen ist.

Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig. Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten.

Ausnahmen (§ 25 ZRL)

Bei Ausnahmen (z.B. für nichtlandwirtschaftliche Bauten und Anlagen) gelten die übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons (RPG / RBG). Ausnahmen für kommunale Schutzzonen (z.B. Ersatzpflanzung etc.) können, sofern keine andere Zuständigkeiten vorherrschen (Verträge mit dem Kanton, Biodiversitätsförderflächen), vom Gemeinderat ausnahmsweise gestattet werden, wenn keine Beeinträchtigung der Schutzziele festgestellt wird, keine öffentlichen Interesse entgegenstehen oder ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

Beiträge / Abgeltungen (§ 26 ZRL)

Die Gemeinde kann an die erschwerte Bewirtschaftung, für besondere Leistungen etc. Pflegebeiträge ausrichten.

Weitere Schlussbestimmungen (§§ 27 - 29 ZRL)

Darin werden Verstösse, die Aufhebung früherer Beschlüsse sowie das Inkrafttreten der Zonenvorschriften Landschaft umschrieben. Eine Überprüfung der Zonenvorschriften ist nach ca. 15 Jahren, gestützt auf die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes vorzunehmen.

8.4 Fazit / Änderungen durch die Revision Zonenvorschriften Landschaft

Fazit Inhalte Zonenplan Landschaft

Vergleicht man den Zonenplan Landschaft aus dem Jahre 1993 mit dem vorliegenden Entwurf fällt auf, dass sich die Planinhalte nicht wesentlich verändert haben. Die Planung wurde im Sinne der übergeordneten Grundlagen angepasst. D.h. im Einzelnen:

- Anpassung der Landschaftsschutzzonen in Beachtung der Vorranggebiete Landschaft gemäss kantonalem Richtplan (teilweise Reduktion in Siedlungsnähe)
- Keine Landschaftsschutzzonen im Wald. Neu ist die Waldentwicklungsplanung das entsprechende Organ für die verschiedensten Belange im Wald.
- Umsetzung der aufgenommenen Naturwerte aus dem Naturinventar 2015 in die Zonenvorschriften Landschaft (vorbehältlich Zustimmung der Grundeigentümerschaften bei neuen Schutzobjekten)
- Ausscheiden von Uferschutzzonen, gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung

Fazit Inhalte Zonenreglement Landschaft

Das Zonenreglement ist nach wie vor ein kompaktes Planungsinstrument, in welchem alle zonenrelevanten Inhalte und Grundlagen zusammengestellt sind. Neu werden in einer Kommentarspalte einzelne Bestimmungen näher erläutert und durch Hinweise auf übergeordnete Rahmen und Gesetze ergänzt.

Es soll hier verdeutlicht werden, dass bewährte Bestimmungen, die nicht gegen heute geltendes Recht verstossen, grundsätzlich übernommen wurden. Dort wo nötig und sinnvoll, sind Ergänzungen angebracht worden. Dabei haben neue Bestimmungen wie z.B. Umgang mit Naturgefahren, Status der Naturschutzzonen (Vereinbarungen, Abgeltung etc.), Vorgaben zum Uferschutz und weitere Vollzugsbestimmungen Eingang in die Zonenvorschriften gefunden.

Fazit Inhalte Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan / Zonenreglement Landschaft)

Das Ziel soll sein:

Die Bevölkerung soll die Planungsmassnahmen für ihre Gemeinde und der verschiedenen Interessengruppen nachvollziehen können. Die Akzeptanz in der Bevölkerung soll gross sein.

Zonenplan Landschaft

Das heisst:

- ***Neue*** *Naturschutzzonen und Schutzobjekte im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen*
- ***Ausscheiden*** *von Landschaftsschutzzonen in wertvollen Landschaftskammern (Reduktion in Siedlungsnähe).*
- ***Streuobst-Schutzzone*** *in Beachtung der Bestände angepasst.*
- *Es sollen* ***Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen*** *für ökologische bedeutsame Objekte abgeschlossen werden.*
- ***Ausscheidung*** *von gesetzlich vorgeschriebenen Uferschutzzonen.*
- ***Umsetzung*** *und Vollzug wird klar geregelt.*
- ***Eine Kommission*** *kann den Gemeinderat beratend unterstützen.*
- ***Berücksichtigung*** *der übergeordneten Grundlagen (z.B. kantonaler Richtplan) und weiterer relevanter Gesetze.*

9 Kantonale Vorprüfung

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden mit dem Schreiben vom 3. Oktober 2016 durch das Amt für Raumplanung an den Gemeinderat Frenkendorf mitgeteilt. Die Vorgaben aus dem Bericht wurden in den Zonenvorschriften umgesetzt. Zudem wurden auch Formulierungsvorschläge und Empfehlungen zu einzelnen Bestimmungen im Reglement berücksichtigt. Eine tabellarische Übersicht betreffend der Berücksichtigung der Vorprüfungsergebnisse befindet sich in Anhang 1.

10 Information / Mitwirkung

10.1 Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 hat die Gemeinde Frenkendorf für die Revision der Zonenvorschriften Landschaft das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt.

Publikation Mitwirkungsverfahren:	Kantonales Amtsblatt Nr. 35 vom 1. September 2016 Homepage der Gemeinde Frenkendorf
Mitwirkungsfrist:	vom 2. September 2016 bis am 17. Oktober 2016
Mitwirkungseingaben:	9 Mitwirkende haben eine Eingabe eingereicht.

Die Behandlung der Mitwirkungseingaben erfolgt in einem separaten Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV. Die Einsichtnahme zu Entscheidungen des Gemeinderates zu den Mitwirkungseingaben erfolgt durch die öffentliche Publikation des Berichts.

11 Beschlussfassung / Auflageverfahren

11.1 Beschlussfassung

Der Gemeinderat Frenkendorf hat die vorliegenden Planungsinstrumente am 3. April 2017 der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese wurden einstimmig durch die stimmberechtigten Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen. Es sind dies:

- Zonenreglement Landschaft
- Zonenplan Landschaft, 1:5'000

11.2 Auflageverfahren

Wird nach Abschluss des Verfahrens erläutert.

12 Genehmigungsantrag

Wird nach Abschluss des Verfahrens erläutert.

Frenkendorf, xxx

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Roger Gradl	*Thomas Schaub*

Anhang 1 Kommunale Reaktion auf kantonale Vorprüfungsergebnisse (Vorprüfungsbericht vom 3. Oktober 2016)

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen* ✓ **=** Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten **X** = Forderung wird nicht berücksichtigt **Kenntnisn.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen					**Gemeinde-umsetzung**
Nr.	**Themen gemäss VP**	**Spezifischer Inhalt / Ausführung VP**	**Art**	**Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde**	
1	**Zonenplan Landschaft**				
1.1	*Schutzzonen / Schutzobjekte*	- Risch: Das Vorranggebiet Landschaft ist im Bereich Risch ebenfalls umzusetzen.	**Z**	- Das räumliche Konzept, Teilbereich Siedlung, welches im Zusammenhang mit der Revision der Siedlungs- und Erschliessungsplanung der Gemeinde Frenkendorf im Jahre 2007 erstellt worden ist, bezeichnet das Gebiet Risch als mögliches Erweiterungsgebiet für Wohngebiete. Da dieses Konzept durch den Gemeinderat verabschiedet und die Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen wurde, ist der Gemeinderat dazu verpflichtet, das Konzept auch bei der Revision der Zonenvorschriften Landschaft zu berücksichtigen. Entsprechend und im Sinne einer kohärenten Planung soll das Gebiet Risch nicht durch eine Landschaftsschutzzone überlagert werden, da es ansonsten künftig nicht mehr als Erweiterungsgebiet in Frage kommen könnte. Durch die Festlegung einer Landschaftsschutzzone im restlichen Bereich des Vorranggebietes Landschaft wird jedoch den Vorgaben des KRIP entsprochen.	**✓ / x**
		- Hof Schauenburg (Berghof): Das ISOS ist umzusetzen, entweder mit einer Schutzzone oder als Kulturschutzeinzelobjekt. Darauf verzichtet werden kann nur, wenn in einer Interessenabwägung begründet werden kann, warum andere öffentliche Interessen höher zu gewichten sind. Für eine Negierung des ISOS bzw. der Schutzwürdigkeit können nicht allein nur private Interessen der Eigentümer ausschlaggebend sein.	**Z**	- Die Gemeinde hat das ISOS eingehend studiert und hinterfragt die Vorgaben bezüglich Erhaltungsziel Hof Schauenburg (Berghof). Die Bedeutung der "Kulturlandschaft Röserental" (mit dem Bad Schauenburg und den Höfen Röserental und auch den anschliessenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Frenkendörfer Boden) wird vom Gemeinderat als Solche nicht in Frage gestellt. Er ist jedoch der Meinung, dass der Berghof als Einzel-Objekt nicht vergleichbar ist mit dem Bad Schauenburg und somit einer gleichen Beurteilung wie die übrigen Bauernhöfe im Röserental unterstellt werden soll. Dem ISOS ist auch zu entnehmen, dass weder eine räumliche noch architektonisch historische Bedeutung dem Berghof zugeordnet ist. - Der Berghof liegt am Rande der Kulturlandschaft, versteckt hinter einem Hügelzug mit Wald. Er ist kaum einsehbar und als Bestandteil einer sogenannt zusammenhängenden Kulturlandschaft Röserental und umliegende Hügelzüge nicht direkt wahrnehmbar. Der Fokus des sehr speziellen ISOS-Objektes Kulturlandschaft Röserental liegt gemäss Beschreibung auch eindeutig auf der schützenswerten Ganzheit und nicht einfach um Umgebungen zu den einzelnen Baugruppen.	**x**

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen*

✓ **=** Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten **X** = Forderung wird nicht berücksichtigt **Kenntnisn.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Gemeinde-umsetzung
				- Des Weiteren würden Schutzauflagen bei künftigen Umbauten und Sanierungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Nutzungseinschränkungen, zu beachtlichen Mehrkosten und langen Diskussionen mit der Ortsbildpflege führen. Dagegen wehrt sich der betroffenen Liegenschaftsbesitzer mit Nachdruck. Die Gemeinde hat dafür ein grosses Verständnis, gerade angesichts der schwierigen Situation von Teilzeit-Landwirtschaftsbetrieben an so abgelegener Lage. Es kommt dazu, dass der Kanton die Mittel für Subventionen an geschützten und zu schützenden Kulturdenkmälern aufgrund des Spardrucks deutlich reduziert hat. Im Budget 2017 wurde beispielsweise der entsprechende Kredit von der Regierung nach der Halbierung durch den Landrat noch weiter auf nur noch 250'000.-- reduziert. Angesichts der massiv reduzierten kantonalen Fördermittel kann es nicht sein, dass andererseits immer weiter Objekte unter Schutz gestellt werden sollen. - Aus den obengenannten Gründen wird eine kommunale Unterschutzstellung nicht in Betracht gezogen, zumal auch die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde ausserhalb des Siedlungsgebietes äusserst gering sind. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass zudem die Erhaltungsziele des Berghofs ohne relevante Bedeutung für den Schutz des ISOS-Objektes "Kulturlandschaft Röserental" sind. - Zum Schluss ist zu erwähnen, dass der Hof seit vielen Generationen unverändert in Familienbesitz ist. Er wurde und wird mit der nötigen Sorgfalt im Umgang mit der Bausubstanz unterhalten.	
1.2	*Orientierende Planinhalt*	- Hülften: Das Gebiet Hülften liegt in einem Siedlungstrenngürtel gemäss KRIP mit grosser Bedeutung als Wildtierkorridor. Es wird empfohlen, den Wildtierkorridor orientierend darzustellen.	**E**	- Der Wildtierkorridor im Gebiet Hülften befindet sich mehrheitlich auf dem Gebiet der Gemeinde Pratteln und wird daher nicht im Zonenplan Landschaft dargestellt. Der Planungsbericht wird jedoch mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.	**✓ / x**

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen* ✓ **=** Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten **X** = Forderung wird nicht berücksichtigt **Kenntnisn.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen					**Gemeinde-umsetzung**
Nr.	**Themen gemäss VP**	**Spezifischer Inhalt / Ausführung VP**	**Art**	**Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde**	
2	**Zonenreglement Landschaft**				
2.1	*§ 4 Gliederung*	- Es wird empfohlen, in diesem Absatz wie in § 3 ZRL den Begriff "Perimeter Zonenplan Siedlung" anstelle von "Siedlungsgebiet" zu verwenden.	**R**	- Wird entsprechend angepasst.	✓
2.2	*§ 5 Bauten und Anlagen/Einpassung/Einfriedigung*	- Absatz 2: Der Satz ist in folgender Form genehmigungsfähig: "<u>Es wird empfohlen, den</u> Gemeinderat in der Phase der Vorprojektierung zu orientieren." Ansonsten ist er zu streichen.	**Z**	- Wird entsprechend angepasst.	✓
2.3	*§ 7 Bestandesgarantie*	- Es wird empfohlen, diese Bestimmung gänzlich wegzulassen, da diese nicht notwendig ist und im Prinzip auch nicht von der Gemeindeversammlung erlassen werden kann. Die Bestandesgarantie ist abschliessend übergeordnet geregelt.	**E**	- Der Gemeinderat erachtet den Hinweis auf die Bestandesgarantie v.a. in Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone als sehr wichtig und belässt daher den § 7 im Reglement. Es wird jedoch im Bestimmungsteil lediglich auf die übergeordnete Gesetzgebung verwiesen. Die Kommentarspalte wird entsprechend ergänzt.	**✓/ X**
2.4	*§ 9 Waldareal*	- Absatz 5: Grundsätzlich wird eine kantonale Lösung als zielführender erachtet als eine kommunale. Eine allgemeine Bestimmung "Klettern im Wald" gehört nicht in die Zonenvorschriften, sondern allenfalls in das Polizeireglement. Zudem wiederspricht die Bestimmung grundsätzlich Art. 18 Abs. 3 RPG, wonach das Waldareal durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt wird. Was im Waldareal zulässig ist, muss sich nach der Waldgesetzgebung richten. Das bedeutet, dass auch die nach der Waldgesetzgebung zuständigen Behörden allenfalls Anordnungen treffen können. Der Absatz ist daher zu streichen.	**Z**	- Der Absatz wird im Reglement belassen und folgendermassen angepasst: Zum Schutz von arten- und strukturreichen Lebensräumen und speziellen Standortverhältnissen (Felswände, Felsköpfe, Kalkschuttfluren) <u>gilt in den Naturschutzzonen grundsätzlich ein Kletterverbot. Klettern ist nur in den signalisierten Sektoren zulässig</u> - Weiter wird die Kommentarspalte ergänzt mit dem Hinweis auf allfällige Anordnungen der zuständigen Behörden. - Des Weiteren wird im Anhang 1 das Kapitel G.. (G9, G13) angepasst.	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen*

✓ **=** Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten **X** = Forderung wird nicht berücksichtigt **Kenntnisn.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Gemeinde-umsetzung
2.5	*§ 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen, § 11 Spezialzone "Häckselplatz", § 12 Spezialzone "Robinson-Spielplatz" und § 15 Spezialzone "Sammelparkplätze"*	- Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung sind Nutzungszonen in jedem Fall Lärm-Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen.	**Z**	- Wird entsprechend angepasst.	✓
2.6	*§ 13 Spezialzone "Eben-Ezer"*	- Absatz 4: Die Einschränkung von Art und Mass der Nutzung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist nicht zulässig. Der Absatz ist daher zu streichen.	**Z**	- Wird entsprechend angepasst.	✓
		- Absatz 5: Die Gemeinde kann Pflegepläne erstellen, sie kann aber niemanden dazu verpflichten. Der zweite und dritte Satz sind zu streichen.	**Z**	- Wird entsprechend angepasst. Die Kommentarspalte verweist auf das Instrument des Pflegeplanes.	✓
		- Absatz 3: Damit die Bestimmungen einen rechtssetzenden Charakter erhalten, wird folgende Formulierung des jeweils ersten Aufzählungspunktes empfohlen: "Aus- und Umbau der bestehenden Gebäude~~, die gesamthaft~~ mit xy m² Grundfläche ~~aufweist~~.	**R**	- Wird entsprechend angepasst.	✓
		- Absatz 3: Dachbegrünung und Energiegewinnung schliessen sich gegenseitig nicht aus. Es wird daher empfohlen, diesen Passus zu streichen.	**E**	- Da die Möglichkeit bestehen soll, begehbare und der Energiegewinnung dienende Bereiche nicht zu begrünen, wird das Absatz folgendermassen präzisiert: "Begehbare und der Energiegewinnung dienende Dachbereiche können von der Begrünung ausgenommen werden."	✓ / X
2.7	*§ 16 Grundsatz / Vereinbarung / Landschaftsaufwertung*	- Absatz 1: Es wird darum gebeten, keine Bestimmungen zu formulieren, deren Sätze teilwiese zitiert und teilweise festgelegt werden. Die von der Gemeindeversammlung zu erlassenden, verbindlichen Bestimmungen müssen für sich alleine einen Sinn ergeben.	**R**	- Der letzte Satz wird folgendermassen angepasst: "*Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.* ~~*und darf dieses nicht beeinträchtigen.*~~	✓
		- Absatz 2: Ein Zwang zu Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen bzw. Pflegeplänen wäre nicht statthaft.	**H**	- Wird zur Kenntnis genommen.	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen*

✓ **=** Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten **X** = Forderung wird nicht berücksichtigt **Kenntnisn.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Gemeinde-umsetzung
2.8	*§ 17 Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte*	- Absatz 4: Der Absatz ist zu streichen, weil dieser bereits in den §§ 21 und 22 ZRL enthalten ist und es sich nicht um Naturschutzzonen bzw. Naturschutzeinzelobjekte handelt.	**R**	- Wird entsprechend angepasst.	✓
2.9	*§ 20 Uferschutzzonen*	- Absatz 2: Im ersten Aufzählungspunkt ist "abgesehen von Unterhaltsmassnahmen" ersatzlos zu streichen. Das Entfernen von Ufervegetation ist gemäss Art. 21 Abs. 1 Natur- und Heimatschutzgesetz verboten.	**Z**	- Wird entsprechend angepasst. Neu wird folgende Bestimmung aufgenommen … ~~abgesehen von Unterhaltsmassnahmen~~, das <u>vollständige</u> Entfernen von …	✓
		- Absatz 2: Der letzte Aufzählungspunkt ist auf "neue Wege" zu beschränken, der Rest ist zu streichen, da die Neuanlage von Wegen in Uferschutzzonen grundsätzlich dem Schutzziel und Zweck der Uferschutzzone widersprechen.		- Der letzte Aufzählungspunkt vollständig wird gestrichen. Da für neue Wege ein Baugesuch einzureichen ist, hat die zuständige Bewilligungsinstanz letztendlich zu entscheiden.	✓
2.10	*§ 24 Vollzug*	- Absatz 3: Der Absatz ist nicht notwendig und kann weggelassen werden.	**R**	- Wird entsprechend angepasst.	✓
		- Absatz 4: Da ein Naturinventar im Rahmen dieser Planung erstellt wurde, wird folgende Formulierung empfohlen: "Der Gemeinderat ~~erstellt~~ führt ein Inventar, in …".	**R**	- Wird entsprechend angepasst.	✓
		- Absatz 2: Der Gemeinderat ist gemäss § 70 Gemeindegesetz zum Erlass von Verordnungen zu Gemeindereglementen befugt, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Allerdings ist zu präzisieren, dass es sich dabei lediglich um Ausführungsbestimmungen zum Zonenreglement handeln kann, die kein eigenständiges Recht setzen.	**H**	- Wird entsprechend angepasst.	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen*

✓ **=** Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten **X** = Forderung wird nicht berücksichtigt **Kenntnisn.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Gemeinde-umsetzung
2.11	*Anhang 1*	- G.. Naturschutzzonen im Wald: Der erste Satz ist zu streichen und durch die folgende Formulierung zu ersetzen: "Klettern ist nur in den signalisierten Sektoren zulässig." Damit wird erreicht, dass die Festlegungen einerseits dem teilweisen Kletterverbot und andererseits der anderweitigen, ausserhalb der Zonenvorschriften erfolgten Regelung der Kletterrouten genügen.	**Z**	- Wird entsprechend angepasst. G9 - G12 werden neu nur noch unter der Nummer G9 mit folgenden objektspezifischen Ergänzungen zum Klettern: Objekt G9 Grundsätzlich gilt ein Kletterverbot. Klettern ist nur in den signalisierten Sektoren zulässig (Bereich Schauenburgflue). Für die Areale in den Gebieten Chliflüeli und In den Felsen ist das Verbot speziell hervorgehoben mit "Absolutem Kletterverbot". Objekt G13 Es gilt ein Kletterverbot. Für das Gebiet Rappenfluh ist das Verbot speziell hervorgehoben mit "Absolutem Kletterverbot".	✓
		- A.. Magerwiesen und Magerweiden: Es wird empfohlen, Details bezüglich Termine in den Bewirtschaftungsvereinbarung zu regeln. Im Reglement sollen Vorgaben wie "Mähtermine richten sich nach dem Zeitpunkt des Verblühens festgelegter Zeiger-/Zielarten" oder ähnlich gemacht werden. Die Zeiger- / Zielarten sind auf der Grundlage des Naturinventars im Reglement zu definieren.	**E**	- Die Schutz- und Pflegemassnahmen werden folgendermassen ergänzt: "Die Magerwiesen sind in der Regel zwischen Mitte Juni und September ein- bis zweimal jährlich zu mähen bzw. nach dem Verblühen entsprechender Zeiger-/Zielarten. Details bezüglich Mähtermine sind in den getroffenen Bewirtschaftungsvereinbarungen zu regeln.	✓
		- Objekt A11 "Tugmatt": Das Objekt ist Teil des Vorranggebietes Tagfalterschutz BL "Röserental-Tugmatt". Es wird empfohlen, dies zu ergänzen.	**E**	- Wird entsprechend ergänzt.	✓
		- H.. Ufervegetation entlang Gewässer: Es wird empfohlen, bei den Schutz- und Pflegemassnahmen zwischen schnell- und langsamwachsenden sowie zwischen ökologisch wertvollen und weniger wertvollen Arten zu unterscheiden.	**E**	- Die Schutz- und Pflegmassnahmen werden folgendermassen ergänzt: "Die Uferbestockungen sind alle 5 bis 10 Jahre in den Monaten Oktober bis Februar abschnittweise zu pflegen. Wo nötig sind Uferbestockungen in kürzeren….".	✓ / x
2.12	*Anhang 2*	- Aussichtsschutz: Es wird empfohlen, zur Sicherstellung der Durchsetzung des Aussichtsschutzes die in Anhang 2 aufgeführten Blickrichtungen ebenfalls als verbindlichen Inhalt zu deklarieren.	**E**	- Wird entsprechend ergänzt.	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen*

✓ **=** Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten **X** = Forderung wird nicht berücksichtigt **Kenntnisn.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Gemeinde-umsetzung
3	**Planungs- und Begleitbericht**				
		- Der Planungsbericht ist gemäss den vorgenannten Vorgaben zu ergänzen, insbesondere bezüglich Interessenabwägung zum ISOS in Kapitel 4.2, Abschnitt 6 und Prüfung allfälliger Schutzbestimmungen und Nennung und Abhandlung des ISOS in Kapitel 6.	**Z**	- Der Planungsbericht wird mit einem entsprechenden Kapitel 6.4 zum Thema ISOS ergänzt.	✓
3.1	*Kapitel 4*	- Kapitel 4.2, Abschnitt 10, Naturgefahren: Es kann auf weiterführende Aussagen im Planungsbericht verzichtet werden. Begrüsst wird die Bestimmung in § 6 ZRL. Im Übrigen wird die Haltung des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.	**H**	- Wird zur Kenntnis genommen.	✓
3.2	*Kapitel 8*	- Kapitel 8.2, Spezialzone "Schönenberg": Es ist kurz darzulegen, warum die Spezialzone "Schönenberg" nicht Teil der Gesamtrevision ist.	**R**	- Der Planungsbericht wird mit entsprechenden Erläuterungen in Kapitel 7.6 ergänzt.	✓